Betrachtungen

über die

Successions-Ordnung

in den Brandenburgischen

Fürstenthümern

im Fränkischen Kreise

Bav. 21/1043(1

20 — 1778.

§. 1.

Es sollen des Königs von Preußen Majestät im Jahr 1752. einen neuen Familien, Vertrag, oder so genanntes Pactum Fridericianum errichtet haben, vermöge dessen die zwey im fränkischen Kreise liegende Fürstenthümer der brandenburgischen Marggrafen Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur des kuhrfürstlichen Hauses vereiniget werden sollen. Es entstehen also die drey wichtige Fragen, was es mit dem brandenburgischen Successionsgeschäft in den benannten zwey Fürstenthümern für eine Beschaffenheit habe? was für Sätze und Folgen sich daraus ergeben? und ob die dort eingeführte Successionsordnung durch einen solchen Familen Vertrag ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaisers und Reichs abgeändert werden könne?

§. 2.

Um die erste Frage genau zu untersuchen, will es nothwendig seyn, nicht nur alle in dem Brandenburgischen Hause vom Marggraf und Kuhrfürsten Friedrich dem I. an errichtete Verträge und sanctiones der Ordnung nach einzusehen, sondern auch die sich ergebene Successionsfälle zu betrachten, und nach der Vorschrift dieser Verträge abzumessen.

§. 3.

Da es zu weitläuftig seyn würde in die älteren Zeiten der Burggrafen zu Nürnberg zurück zu gehen; so glaubet man den Anfang mit Burggraf Friedrichen dem V machen zu sollen. Dieser legte im Jahre 1397 die Regierung nieder, und theilte seine Lande unter seine beyden Söhne folgender Gestalt: Burggraf Johann der III. bekam die Länder oberhalb des Gebürges, oder das Fürstenthum Bayreuth, Friedrich der VI. die Lande unterhalb des Gebürges oder das Fürstenthum Anspach.

Dieser Friedrich erhielt sodann vom Kaiser Siegmund nicht nur wegen vorgeschossenen Geldsummen, sondern auch wegen seiner ausnehmenden Tapferkeit und Klugheit die Mark Brandenburg, und zwar anfänglich nur die Statthalterschaft darinnen, nachhin aber die förmliche Abtretung dieses Kuhrfürstenthumes. Solches geschah im Jahre 1415. und die an Siegmunden bezahlte Summa bestand, laut der darüber ausgefertigten Instrumenten in Viermal hundert Tausend ungarischer Gulden.

§. 4.

Als hierauf im Jahr 1420. des Kuhrfürsten Fridrichs Bruder Johannes ohne männliche Erben starb, und daher das Fürstenthum und die Lande oberhalb des Gebürges ebenfalls Friedrichen zufielen, errich-

tete dieser im Jahre 1437. eine letztwillige Verordnung und Theilung seiner Lande folgen er Gestalt. Der Zweytgeborne Sohn Friedrich erhielt mit Einwilligung des Erstgebornen die Kuhr und Mark Brandenburg. Dem Erstgebohrnen Johann wurde das Fürstenthum oberhalb des Gebürges, dem Drittgebornen das Fürstenthum unterhalb des Gebürges, und dem jüngsten Friedrichen dem Dicken der Genuß einiger Städte und Distrikte in der alten Mark und Priegnitz zugetheilet.

§. 5.

Nach dem im Jahr 1440. erfolgten Tode Kuhrfürsten Friedrichs des I. wurde also die vorgedachte Theilung in das Werk gesetzet, welches mithin die erste Epoche ausmachet, daß die zwey Fürstenthümer in Franken von der Primogenitur abgesondert, und den nachgebornen Prinzen übertragen worden sind. Die brandenburgischen Stände haben zwar diese Theilung nicht gern gesehen, und bey dem Regierungsantritt Friedrichs des IIten den Wunsch geäußert, daß diese fränkischen Lande mit der Kuhr wiederum vereiniget werden möchten. Allein Friedrich ertheilte ihnen zur Antwort, „ daß die väterliche Disposition allerdingen zu be„ folgen seyn wolle, und daß es Ihm derowegen an Macht nicht gebre„ che, indem er mit seinen Brüdern in genauester Vereinigung stehe; das „ übrige wäre der göttlichen Vorsehung zu überlassen" wie solches Gundling in dem Leben Friedrich des II. p. 10. aus Archivalnachrichten anführet.

§. 6.

Marggraf Johann welcher das Fürstenthum Beyreuth besaß, starb im Jahre 1464. ohne männlichen Erben. Kuhrfürst Friedrich der zweyte legte im Jahr 1470. die Regierung nieder und übertrug selbe seinem Bruder Marggrafen Albrecht; starb sodann das Jahr darauf gleichfalls ohne männliche Erben.

Auch der vierte Sohn Friedrich der I. nämlich Friedrich der Dicke gieng im Jahre 1463 mit Tode ab, und ließ keine männliche Erben zurück. Auf solche Art wurden alle Besitzungen Friedrichs des I. wiederum in der Person des drittgebornen Sohns desselben, nämlich Albrechts mit dem Beynamen Achilles, vereiniget.

§. 7.

Kuhrfürst Albrecht folgte dem Beyspiele seines Vaters, und errichtete gleich das dritte Jahr nach dem Antritte der kuhrfürstlichen Regierung eine letztwillige Successions-Verordnung, in welcher er seine Lande also theilte; daß dem erstgebornen Friedriche und dem drittgebornen Sigmunden die Lande oberhalb und unterhalb des Gebürges anfallen, und nach Albrechtens Tod das Loos entscheiden solle, welchen Theil Friedrich

und

und welchen Siegmund zu regieren, und auf seine Nachkommen zu verstammen habe. Es gieng aber Albrecht bey dieser Theilung noch weiter, und errichtete zugleich in dem von ihm, seiner Gemahlinn und seinen zwey Söhnen Johann und Friedrichen feyerlich zu Cölln an der Spree, an der Mittwoch St. Matthias des heil. zwölf Botten Tag 1473. gefertigten Instrument eine förmliche Haus-ordnung, wie es nämlich für alle künftige Zeiten mit der Succession und Erbfolge in die obgedachten Lande gehalten werden solle. Es wird darinnen verordnet

1mo. daß ein jeglicher die Huldigung in seinem Theile für sich und seine Erben zwarzum voraus nehmen, jedoch selbe auch auf die andern Brüder und ihre Erben geschehen lassen solle; damit sie in gesammter Hand sitzen und bleiben mögen.

2do. Wenn ein oder zwey dieser Söhne mit Tode abgehen, und einen oder mehr männliche eheliche Leibeserben hinter sich lassen würden, so solle jeglicher Sohn seinen Vater erben.

3^tio. Wenn einige der genannten Söhne Albrechtens vor dem Vater sterben würden, bey dessen Tode aber dennoch drey Söhne vorhanden wären, so hätte es fortan dabey sein Verbleiben, daß die ausgezeichneten drey Theile von den überlebenden drey Söhnen und ihren Erben, wie obgemeldt besessen werden sollen, also daß

4to. damit für und für gehalten werden solle von einem unsern Sohn auf den andern, doch daß nicht mehr dann drey Söhne der obgenannten dreyer Lande weltlich regierende Fürsten seyn, und ihr jeglicher und seiner Erben halber gehalten werde, wie oben begriffen.

5to. Wenn nach dem Tode Albrechts nur zwey Söhne vorhanden, und die Verstorbenen auch keine männliche Erben zurück gelassen hätten, so solle die Mark zu Brandenburg ein Theil, und beyde Land zu Franken und auf dem Gebürg der ander Theil seyn.

6to. Der älteste Sohn solle die Wahl haben zu nehmen, welchen der itzt genannten Theilen einen er will ꝛc. ꝛc.

7mo. Ob es zum Fall käme, daß nur ein weltlicher Sohn vorhanden wäre, so solle dieser alle Lande besitzen und innhaben.

Diese merkwürdige Haus-Verordnung, welche in allen folgenden brandenburgischen Haus-verträgen zum Grund geleget worden, ist in ihrem ganzen Innhalt in den Beylagen dieser Ausführung No. 1. zu finden.

§. 8.

Aus dieser Verordnung ergeben sich demnach folgende zwey Hauptsätze:

Erstens die wechselseitige Erbfolge der seit dieser Zeit abgetheilten brandenburgischen Häuser hat ihren Grund in dem ausdrücklich beybehalte-

haltenen und von dem Kaiser ungeachtet der Theilung zugelassenen Gesammtbesitze. Es wird derowegen in dieser Albertinischen Verordnung mit klaren Worten gemeldet, daß alle diese drey Linien miteinander in gesammter Hand sitzen und die Lande auch sammtlich von dem Reich empfangen und haben sollen, als wir und sie das löblich gefreuet und privilegiret sind. Diese besondere Gnade und Freyheit ist Ihnen von den Kaisern allemal in den gewöhnlichen Lehenbriefen ertheilet und bestättiget worden. Ein Beyspiel giebt der Lehenbrief, welchen der Kaiser Maximilian Ao. 1496 dem Kuhrfürsten Johann und Marggrafen Friedrich ertheilet hat in folgenden Worten: und haben ihn und ihren Lehenserben auch die besondere Gnade gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Land und Leut an solchen gesammten Lehen zu keinem Schaden kommen solle: in Lunigs R. Arch. P. Spec. Cont. II. Forts. 1. p. 13.

Der zweyte Hauptsatz besteht darinn, daß nämlich die Lande in Franken und auf dem Gebürge jederzeit, und in so lange von den Kuhrlanden abgesondert, und durch eigene Herren regieret werden sollen, als sich mehrere Marggrafen am Leben befinden, und nur erst alsdann mit der Kuhr vereiniget werden können, wenn nur ein einziger Marggraf mehr am Leben wäre.

§. 9.

Kuhrfürst Albrecht legte sodann diese Haus-Verordnung dem Kaiser Friedrich dem IIIten vor, und erhielt von demselben noch in eben diesem Jahre zu Augsburg am Montage vor dem heiligen Auffarttage die Bestättigung darüber.

Es wird in dieser Kaiserl. Urkunde nicht nur die gemeldte Einnung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Begreifungen mit wohlbedachtem Muthe und gutem Rath unser und des heil. Reichs Kuhrfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen bestättiget, befestiget und confirmiret, sondern auch die nachdrückliche Sanction beygesetzet; und wiederrufen aus rechtem Wissen alles das, das dawieder von uns, unsern Vorfahrern und Nachkommen am Reiche gegeben wäre oder würde; Erklären wir jetzo alsdann, und dann als jetzo mit zeitigem Rathe der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiserlicher Gewalt in Kraft dieses Briefs kraftlos und unbündig ꝛc. Es ist die ganze Urkunde in den Beylagen No. II. angedruckt.

§. 10.

Gleichwie nun die Albertinische Haus-Ordnung durch diese kaiserliche mit Beystimmung der Kuhrfürsten und Fürsten ertheilte Bestättigung

die

die Eigenschaft einer ordentlichen pragmatischen Sanction und Statuti gentilitii angenommen hat, also ist auch in den nachfolgenden Zeiten nicht nur jede weitere Familiendisposition darauf gebauet, sondern auch jeder Successionsfall darnach abgemessen worden.

Der erste Fall ergab sich nachdem im Jahre 1486 erfolgten Tode des mehrgedachten Kuhrfürsten und Marggrafen Albrechts, wo also der erstgebohrne Johann von der Kuhr, Marggraf Friedrich von den Landen unterhalb Gebirgs, oder von dem Anspachischen, und Marggraf Siegmund von den Landen oberhalb Gebirgs, oder dem Bayreutischen Besitz nahmen.

§. 11.

Marggraf Siegmund starb im Jahre 1495. ohne Erben, und seine Bayreutischen Lande fielen nach Vorschrift der Albertinischen Ordnung nicht dem Kuhrfürsten Johann, sondern dem Marggrafen Friedrich, welcher den anspachischen Theil innen hatte, zu.

Marggraf Friedrich, welcher viele Söhne hatte, machte im Jahre 1507. eine Disposition, welche aber in allen Stücken und selbst größten Theils in den Worten mit der obgedachten albertinischen Hausordnung übereinstimmte, und wovon ein Auszug in den Beylagen N. III. zu finden ist. Vermög dieser Disposition also erhielt sein ältester Sohn Casimir das Land oberhalb Gebirges, der zweytgeborne Sohn Georg aber das Land unterhalb Gebirges.

Nach dem Tode Casimirs fiel das Land oberhalb Gebirges an dessen Sohn Albert, und eben so auch nach dem Tode Georgens das Land unterhalb Gebirges an dessen Sohn Georg Friedrich. Als aber im Jahre 1557. Albert ohne Erben verstarb, fiel dessen Fürstenthum an den erstgemeldten Georg Friedrich, wodurch also die fränkischen Lande der Marggrafen wiederum in einer Person vereiniget wurden.

§. 12.

Als Georg Friedrich wenig Hoffnung mehr vor sich sah, männliche Erben zu gewinnen, folglich mit seinem Tode der Stammen der Brandenburgischen Marggrafen in Franken wiederum ausgieng, so war zwar für solchem Falle die Vorsehung schon in der Albertinischen Hausordnung getroffen, daß alsdann diese Lande der Kuhrlinie anzufallen und nur erst, wenn bey selber mehrere Prinzen vorhanden wären, wiederum an solche als eine Secundogenitur zu gelangen hätten. Es haben aber dennoch besagter Marggraf Georg Friedrich und der damals regierende Kuhrfürst Joachim Friedrich Anno 1598. durch ihre geschicktesten Räthe zu Gera im Vogtlande einen Aufsatz eines wiederholten Hausgrundgesetzes entwerfen lassen, welches sodann von beyden Fürsten das folgende Jahr darauf

auf zu Magdeburg den 29ten April unterschrieben und gefertiget worden ist.

Dieses merkwürdige Hausgesetz ist gänzlich auf die obgedachte Albertinische Disposition gebauet, und diese unter folgenden Ausdrücken neuerdings bestättiget worden. „So haben Wir alle Wege einmüthig dafür „erachtet, daß Kuhrfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch „Kaiser Friedrich der dritte ufm Reichstage in aller Stande-Versamm„lung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmiret „hat, wie im gleichen mit Vorbewust, Consens und Vollwort ihrer „Söhne gemacht ist, von uns und unsern Nachkommen von nun an zu ewi„gen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe pro pacto, pro statuto familiae, „quod transit in formam Contractus, ja weil dieselbige dergestalt, wie „angezogen confirmiret, pro pragmatica Sanctione & lege publica „zu achten, welche dann dieses Inhalts ist. rc.

In Gemäßheit dessen wird sodann weiters geordnet, daß, wenn Marggraf Georg Friedrich ohne männliche Leibeserben abgehen sollte, seine Fürstenthum und Lande unter und oberhalb des Gebirges den Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrich, nämlich dem Marggrafen Christian und Johann Ernst, oder wenn sie den Tod des „Marggrafs Friedrichs nicht erlebeten, ihren jedes altesten männlichen „Leibeserben absteigender Linie, oder in Mangel derselb den anderen „ihren nächsten Brudern und Lehensagnaten hinnach folgen, und zuge„hen sollen, also und dergestalt, daß in solchem Fürstenthum des Burg„grafthums Nürnberg den altväterlichen Verträgen, und sonderlich „Kuhrfürst Alberti oberwähnter Disposition nach jedesmals mehr nicht „als zwen regierende Herren seyn, welche dasselb Fürstenthum sammt „allen innhabenden geistlichen Gütern, Stiftern und Klöstern durchs Loos „auf zweyen gleiche Theile unter sich theilen, und welches Theil ihr je„den durch das Loos zufällt, er solches vor seinen Theil unweigerlich „annehmen, innenhaben und behalten soll.

Ferners wird in diesem geraischen Hausgesetze ausdrücklich verordnet „daß ein jeder der künftigen Kuhrfürsten und Marggrafen, ehe einer „oder der andere zur Regierung, oder dem geordneten Deputat gelas„sen wird, schuldig seyn solle, sich ordentlichen zu reversiren, und ein „unterzeichnetes Instrument auszustellen „worinnen sie sowohl die Haus„ordnung des Kuhrfürsten Alberti Achillis von 1473. als auch die ge„genwärtige Hausordnung von 1594. fest, stett und unverbruchlich zu „halten, für sich ihre Erben, Stamm und Nachkommen bey ihren fürst„lichen Würden Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eides „Statt geloben.

§. 13.

In dem Jahre 1603. starb also Marggraf Georg Friedrich, und die obgemeldten Marggrafen Christian und Johann Ernst gelangten zu dem Besitz der beyden Fürstenthümer in Franken, also daß jener die Bayreuthischen, dieser aber die Anspachischen Lande überkam. Beyde Fürsten, wie auch der damalige Kuhrfürst Johann Friedrich und sein Sohn Hanns Siegmund haben sodann in einer öffentlichen Urkunde gegeben zu Onolzbach den eilften Tag des Monats Juny 1603. den Geraischen Vertrag nochmals bestättiget. Da dieser Bestättigung der Geraische Vertrag selbst ganz eingerücket ist, so hat man in den Beylagen eine authentische Copie dieser Bestättigung und des Vertrages N. IV. eingerücket.

§. 14.

Zur näheren Erläuterung dieser Geraischen Hausordnung finde ich nur noch einen Umstand aufzuklären nothwendig. Bey dem Anno 1603. erfolgten Tode des Marggrafen Georg Friedrichs wäre zwar dessen Vaters Bruders Sohn Albrecht Friedrich in Preußen der nächste Agnat, mithin auch nächste Nachfolger, und noch übrige Descendent der Marggrafen in Franken gewesen. Weil aber sein Vater in die Acht erkläret worden, und die Restitution des Sohns nur unter dem Beding geschehen ist, daß er erst nach Abgang aller Marggrafen Successionsfähig seyn solle, so wurde er in dem Geraischen Hausgesetze für dermalen ausgeschlossen, und sich derowegen auf das kaiserliche Restitutionsdekret: geben zu Prag den 29. May Anno. 1571. ausdrücklich berufen. Es ist nachhin besagter Albrecht Friedrich Anno 1618. ohne Zurücklassung männlicher Erben verstorben.

§. 15.

Bey dem Kuhrhause ergab sich der Fall, daß der Kuhrfürst Friedrich Willhelm seinem zweytgebornen Prinzen Friedrich das neu acquirirte Fürstenthum Halberstadt als eine Secundogenitur zuzueignen beschloß, und daher Anno 1661. eine ordentliche Hausdisposition darüber errichtete. Nachdem aber sein ältester Prinz Carl Aemilius im Jahre 1674. unvermählt verstarb, so kam es zwar von dieser Disposition von selbst ab, doch aber machte der Kuhrfürst im Jahre 1688. eine neue Verordnung in welcher derselbe ungeachtet er indessen mehrere Prinzen überkommen hatte, keinem Nachgebohrnen das geringste an Landen, sondern nur Statthaltereyen mit einiger Pension verschaffte.

Es ist dieser Umstand nur aus der Ursache hier angeführet worden, indem sowohl in der Disposition von 1664. als auch in jener von 1688. immerhin das Albertinische vom Kaiser und Reich bestättigte und garantirte Hausgesetz zum Grund geleget worden ist. Wie dann in der

Disposition von 1664. ausdrücklich gemeldet wird. „daß der Kuhrfürst „den rühmlichen Vestigiis seiner Vorfahrer zu inhaeriren, „und diese Vereinigungspakta, sonderlich weil selbe von der kaiserlichen „Majestät confirmiret worden nicht allein respectu derer Lande, so „hochgedachter Anherr und Elter Herr Vater (Kuhrfürst Albert) in wirk„lichen Besitz gehalten, zu confirmiren und zu erneueren, sondern auch „auf diese Fürstenthum und Herrschaften, welche darzu kommen, und „wir selbst durch göttliche Gnad an Uns bracht, zu ziehen und zu er„strecken. ꝛc. „

§. 15.

Alles dieses wird am deutlichsten durch die folgende Geschichte erläutert. In dem Bayreutischen Haus hat der appanagirte Prinz Christian Heinrich, auf welchen und dessen zahlreiche Descendenz die Succession in den Bayreuthischen Landen zu beruhen schien, mit dem König und Churfürsten Friedrich (unter den Königen der I.) im Jahre 1703. den 23ten Novembris und 1704. den 13. Septembris zwey Traktaten geschlossen, in welchen jener diesem das Successions-Recht in den Fränkischen Landen für sich und seine Erben vollkommen abtrat, und auf den König und die Kuhrlinie transferirte, sich aber dagegen neben einer gewissen Summa Geldes und jährlichen Pension einen Sitz zu Wefferling im Halberstädtischen bedung. Seine ältesten Prinzen willigten ebenfalls darein, und beschwuren diesen Vertrag, und der König legte sogleich in die Festung Plassenburg zu mehrerer Versicherung eine Besatzung ein. Christian Heinrich starb auf seinem Sitze zu Wefferling im Jahre 1708. Seine Söhne, welchen der König von Preußen die in obgedachten Verträgen versprochene Vortheile nicht mehr durchgehends zufließen lassen wollte, sahen nunmehr die Gefährde ein, die sie sich und ihren Nachkommen durch die Renuntiation ihres Vaters auf die fränkischen Fürstenthümer zugezogen hatten. Sie begrieffen zugleich gar wohl, daß eine derley einseitige Abänderung eines statuti gentilitii und einer vom Kaiser und Reich bestättigten und garantirten pragmatischen Sanction nicht Platz greifen könne.

§. 16.

Da sie nun bey dem König und Kuhrfürsten mit diesen Beschwerden und Vorstellungen kein Gehör fanden, wandten sie sich, nämlich Georg Friedrich Carl und Albrecht Wolfgang für sich und im Namen ihrer unmündigen Brüder Friedrich Ernst und Friedrich Christian, wie auch ihrer Söhne Friedrich und Wilhelm Ernstens an den Kaiser als das Reichs Oberhaupt, und überreichten bey dem Reichshofrathe unterm 16. August 1716. eine sogenannte summarische Implorationsschrift mit Bey-

legung der mehresten vorgehenden Hausordnungen des Hauses Brandenburg, und stellten darinne vor, " daß die vom Kuhrfürsten Alberto
„ Achille eingeführte Succeßionsordnung von dem Kaiser und Reich or-
„ dentlicher Weise confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Gesetz
„ authentisiret, solemnisiret und angenommen, darinnen aber unter an-
„ dern auch dieses deutlich geordnet, und versehen worden, daß wann
„ drey Söhne vorhanden, auch drey Theil, als zwey auf denen fränki-
„ schen, und einer den Markischen Landen gemacht, und es damit für
„ und für von einem Sohn auf den andern also gehalten werden,
„ folglich in denen fränkischen Landen zwey regierende Herren seyn sollen.
„ — — Eine Alteration und Immutation dieses statuti aber auch um
„ deswegen keinen Platz greifen könne, weil die albertinische Verordnung
„ in der Onolzbachischen (oder Geraischen) Disposition de anno 1599.
„ ausdrücklich ein Lex pragmatica & statutum, quod transit in for-
„ mam contractus genennet wird.

Sie führen sodann in dieser Vorstellungsschrift noch weiters an „ daß
„ ein dergleichen Lex pragmatica nicht anders aufgehoben werden könne,
„ als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem solchen Gesetz
„ ihre verbindliche Kraft gegeben haben. Sie beruften sich zugleich
„ darauf, daß ihre Einwilligung abgenöthiget gewesen sey, wogegen Ih-
„ nen also die Restitution allemal zustehe, absonderlich da Ihnen vor-
„ her die unangenehme Bedeutung gethan worden, daß wann sie die kö-
„ nigl. Proposition nicht annehmen würden, Se. königl. Majestät die
„ Hände von Ihnen ab- und die bis dahin gereichte Pension wiederum
„ einziehen wollten; auch übrigens noch darzu komme, daß diese Prin-
„ zen unter väterlicher Gewalt, und in königlich- preußischer Verpfle-
„ gung gestanden, folglich sowohl vor Ihro Königl. Preußische Majestät
„ als auch Dero Herrn Vater eine besondere reverential Furcht getra-
„ gen, und mithin keinen solchen Muth und Herz fassen können, daß
„ sie sich dem angesonnenen Eid widersetzet, und solchen abgeleinet hätten.

Worauf denn die Bitte dahin gieng „ weil die Fürstenthümer, wor-
„ auf die Marggrafen renuntiiret haben, uralte mit einem ewigen, und
„ vom gesammten Reich in vim legis pragmaticæ confirmirten Fidei-
„ commiss afficirte Reichslehen, folglich extra potestatem & commer-
„ cium derselben und ihres Vaters gewesen, und noch sind, und um
„ deswegen von denenselben wider solche altväterliche Reichslehen das ge-
„ ringste nicht einseitig & privato ausu verhänget werden können, son-
„ dern in Conformität der Churfürst Albrechtischen Verordnung in den
„ Fränkischen Landen künftig zwey regierende Herren seyn, und von einem
„ Sohn auf den andern also gehalten werden sollte — — und weil
„ theils aus Dürftigkeit, theils aus besonderer reverential Forcht gegen

„ Se. Königl. Preußische Majestät consentiret, und also alle ihre Nach-
„ kommen enormissime lædiret haben — Ihro Kaiserl Majestät aller-
„ gnädigst geruhen möchten, das von den obgedachten Marggrafen mit
„ dem König errichtete, und von Ihnen eidlich bestärkte pactum succes-
„ sionis renuntiativum ex rationibus adductis pro invalido & non
„ obligatorio allergnädigst zu erklären, oder doch allenfalls zu rescindi-
„ ren und aufzuheben, mithin denenselben dasjenige Recht, Ordnung und
„ Befugniß, welches ihnen ante renuntiationem & cessionem gebüh-
„ ret, her- und also die ganze Sache wieder in solchen Stand zu stellen,
„ als wann diese Renuntiation und Cession niemals geschehen wäre,
„ folglich die altväterliche solennisirte und vom gesammten Reich confir-
„ mirte pragmatische Verordnung in ihrem vigore kräftigst zu erhalten
„ ꝛc. „ Also lautete die Eingangs gemeldete Implorationsschrift.

§. 17.

Neben dieser Einschlagung des Reichsgerichtlichen Weges und der den 13. May 1717. erfolgten wirklichen Relaxirung von dem Eide, mit welcher die klagenden Marggrafen die Convention von 1703. beschworen hatten, wurden auch zugleich durch ganze fünf Jahre zwischen dem Königl. Preußischen Hof und den Herren Marggrafen gütliche Traktaten gepflogen, und endlich zu Berlin ein Recess den 22ten Christmonats 1722. geschlossen. Es wird darinnen

1mo. bekennet, daß die wegen des obgedachten Pacti von 1703. sich ergebene Irrungen bis zur rechtlichen Contestation gediehen.

2do. Der König stehet für sich und seine Erben von diesem Pacto ab, und verspricht „ daß die Marggrafen und ihre Erben in denen durch die alt-
„ väterliche Dispositiones und Verträge des Hauses ihnen angebohrnen
„ Successionsrechte auf beyde Fränkische Fürstenthümer, es ereigne sich
„ der Fall der Succession bey einem oder andern oder beyden über kurz
„ oder lang, unverrückt und ungeschmälert verbleiben, solche Nachfolge
„ auch auf ihre Fürstlichen Söhne und deren männliche lehensfähig De-
„ scendenten jetzt lebende und zukünftige nach Maaß und Ordnung des
„ in dem Königl. Chur- und fürstlichen Hause Brandenburg eingeführ-
„ ten Primogeniturrechts ungekränket gelassen werden, und Sie von
„ nun an von allen, was das Pactum von 1703. seinem Buchstaben
„ nach wegen ihrer Zurücksetzung von ermeldter Succession in sich hält,
„ und was von ihrem höchstseligen Herrn Vater, und Ihnen darauf fer-
„ ner geschehen, gänzlich wiederum quitt, loß und ledig seyn sollen. „
Jedoch

3tio. Unter den Bedingnissen, daß diese Marggrafen wegen der bisher von dem Königl. Hause erhaltenen Wohlthaten bey künftigen Anfall

des einen Fürstenthums in Franken jährlich dreyßig tausend Gulden Rheinsch oder zwanzig tausend Thaler, und bey dem Anfalle des zweyten Fürstenthums eine gleiche Summa quartaliter abführen sollen.

4to. Dann hätten die Marggrafen noch weiter bey dem Anfalle eines jeden Fürstenthums auf dasselbe eine Summa von fünfzig tausend Gulden zu übernehmen.

5to. Doch solle den Marggrafen frey stehen die obgedachte jährliche Præstation von dreyßig tausend Gulden durch die Einlegung des Kapitals von fünfmal hundert tausend Gulden sogleich zu lösen und zu tilgen.

6to. Zu mehrerer Sicherstellung dieser Convention sind der Fränkische Kreis, der Churfürst von Braunschweig und der Landgraf von Hessen für sich und ihre Erben als Garants erbeten worden.

7mo. Jedoch verstehe sich von selbst, daß die Obligation der jährlichen Præstationen keine andere Landes Successores binde, als welche von dem obgedachten Marggrafen Christian Heinrich abstammen.

8vo. Schließlichen renunciren die Marggrafen dem darüber beym Kaiserlichen Reichshofrath erhobenen Prozeß, und verbinden sich über diesen Vergleich Ihro Kaiserl. Majestät schriftlichen Consens und Confirmation anzusuchen. Es ist dieser Receß ebenfalls in den Beylagen Nro. V. zu finden.

§. 18.

Die Kaiserliche Confirmation über diesen Receß erfolgte sodann den 3ten August 1723., jedoch dergestalt, daß nicht alle und jede darinnen enthaltene Punkte in die Bestättigung mit aufgenommen worden sind. Die Worte des Kaisers sind folgende: „ So haben wir zwar in dem Haupt-„ zweck obangeführten Receß bestättiget, keineswegs aber folgende demselben „ einverleibte- verfänglich- unserm Oberstrichter- und lehensherrlichen „ Amt sehr nachtheilig, und an sich selbst unverbindliche Clauseln: näm-„ lich einer mit Vorbeygehung unserer- anmaßlich bedungener Garantie, „ Ausschließung alles Recursus an unsere höchste Reichsgerichte, die des „ Königs in Preußen Liebden vorbehaltene eigenmächtige Possessions-„ Ergreifung, oder daß dieselbe in das Pactum von 1703. wieder ein-„ treten, und solches so gut sie könnten gelten machen möchten, sondern „ behalten uns als allerhöchsten Richter und Lehenherrn im Reich die „ Manutenenz erstgedachten Vergleichs Recessus alleinig bevor ꝛc. „ Ein Abdruck dieser Kaiserlichen Confirmations-Urkunde ist in denen Beylagen Nro. VI.

§. 19.

Der König von Preußen wollte sich zwar mit dieser kaiserl. Confirmation nicht begnügen, unter dem Vorwande, daß solche nicht binnen der verabgeredeten Zeit verschaffet, und verschiedene importante Passus darinnen ganz anders, als der Vergleich laute, eingerichtet worden wären; dahero auch derselbe in einem de dato Berlin vom 6ten Junii 1724. an den Marggrafen Georg Friedrich Carl erlassenen Schreiben sich und seinem königl. Hause deshalb alle Competentia vorbehalten hat.

Weil nun der ernannte Marggraf in Sorgen war, daß er und seine fürstliche Linie bey einer solchen reservatorischen Erklärung des Königs gegen die Macht desselben nicht ganz sicher seyn dürfte, so hat er sich abermals unter dem 29. Novembr. 1724. an kaiserl. Majestät gewendet, und vorgestellet „ wie er den getroffenen Vergleich nicht nur für seine
„ Person heilig zu halten, und mit Gottes Beystand zu erfüllen begehre,
„ sondern auf seine fürstliche Linie und ganze Posterität in sequiorem
„ eventum der von Ihro kaiserl. Majestät übernehmenden und auf seine
„ des Marggrafen ganze Nachkommenschaft zu extendirenden Execution
„ submittire und zu desto vollkommenerer Versicherung die strenge und
„ stracke Execution eventualiter auch wider ihn Marggrafen selbst und
„ sein Haus von kaiserl. obristrichterlichen Amtswegen zu decerniren bit-
„ te, folglich den Recess und die allerhöchste kaiserl. Confirmation, un-
„ ter einem specialen Protectorio & Conservatorio zu handhaben cum
„ annexa parte executionis realis, und wo sich jemand über kurz oder
„ lang unterstehen würde, das Versprochene nicht zu erfüllen, der Frän-
„ kische Kreis und in dessen Subsidium & auxilium ein jedesmaliger
„ Kuhrfürst von Braunschweig Lüneburg und regierender Landgraf zu
„ Hessen-Cassel, als auf welche der König von Preußen ein ganz beson-
„ deres Vertrauen zu setzen schienen, sammt und sonders gleich von jetzo
„ an, und denn als jetzo genugsam authorisiret und bevollmächtiget wer-
„ den, und seyn mögen, wider einen jeden renitirenden Theil alsbald
„ authoritate Cæsarea ohne weitere Rückfrage executive so verfahren
„ zu können, als es nach dem rigore juris immer geschehen könne und
„ solle, damit diese Erbfolgssache zu sein und der seinigen, auch des
„ sonst noch immer *periclitirenden boni publici*, so viel nämlich die
„ allgemeine Ruhe und Wohlfart des fränkischen Kreises, wo
„ nicht des ganzen Reichs darunter mit *versire* dereinstigen völligen
„ Securität von Jedermann als aus dem Grunde gehoben und unwider-
„ ruflich abgethan gehalten werden möge.

Hierauf sind auch von kaiserl. Majestät unter dem 20ten Hornung 1725. an den fränkischen Kreis die Protectoria & Conservatoria, an Kuhr Braunschweig und Hessen-Cassel aber die Auxiliatoria ordnungs-

mäßig erlassen worden; Sowohl das obgedachte Vorstellungsschreiben an den Kaiser, als auch das Protectorium befindet sich in den Beylagen No. VII. und VIII.

§. 20.

In Verfolge dessen ist also des obgedachten Marggrafen Christian Heinrich ältester Sohn Georg Friedrich Carl nach dem Tode des Marggrafen Georg Wilhelm im Jahre 1726. zu dem Besitz der Bayreuthischen Lande ganz ruhig und ohne mindestem Widerspruch gelanget, und hat auch sofort durch Vermittlung des Kuhrfürsten von Maynz die an den König in Preußen zu zahlen habende 550,000 Gulden von dem Fränkischen Kreis gegen Verhypothecirung einiger Aemter und Landeseinkünfte unter Kaiserlicher Genehmhaltung aufgebracht, folglich sich von aller Verbindlichkeit auf einmal ledig gemacht.

§ 21.

Dem vorgemeldten Marggrafen Georg Friedrich Carl succedirte sein Sohn Friedrich, und da dieser im Jahre 1763. ohne männliche Erben verstarb, kam Marggraf Friedrich Christian ein Bruder des obgedachten Marggrafen Georg Friedrich Carls zur Regierung. Dieser gieng im Jahre 1769. ebenfalls ohne männlichen Erben mit Tode ab, wodurch also die ganze obgedachtermassen vom Marggraf Christian gestiftete Brandenburg Culmbach, oder Bayreuthische Linie ihre Endschaft erreichte. Zufolge der Albertinischen Verordnung, und der übrigen bey dem Brandenburgischen Hause bisher beobachteten, und vom Kaiser und Reich bestättigten Familienordnungen fielen also die durch den Ausgang dieser Linie erledigten Länder der Anspachischen Linie zu, wie dann auch der itzo regierende Marggraf von Anspach Bayreuth Christian Friedrich sogleich von diesen Landen ohne aller Widerrede Besitz nahm, welcher aber allenfalls, da er noch zur Zeit mit keinem Lehenserben gesegnet ist, der letzte der Anspachischen Linie, mithin des ganzen Marggräflich Brandenburgischen Hauses in Franken ist, daß also, wenn dieser Marggraf ohne Erben versterben sollte, die beyden Fürstenthümer Franken dem Königl. und Churhause Brandenburg zufallen, mithin sich eben jener Fall ereignen würde, welcher im Jahre 1603. erfolget, und oben §. 12. und 13. weitläuftig erläutert worden ist. Zur näheren Aufklärung aller bisher angeführten Successionsfälle ist eine Stammtafel in den Beylagen N. IX. zu finden.

§. 22.

Nach Voraussetzung dieser historischen und aktenmäßigen Erzehlung der in dem Hause Brandenburg errichteten Successions- und Hausordnungen, und aller sich bisher ergebenen merkwürdigen Erbfolgen ist demnach zu untersuchen, was für rechtliche Sätze und Folgen sich daraus ergeben.

Es

Es ist vorerst eine ausgemachte Sache, daß die von dem Kuhrfürsten und Marggrafen Albrecht Achilles errichtete Hausordnung nicht bloß als ein Privat-Familiengesetz, sondern als eine dem Kaiser und dem Reich vorgelegte, und von diesen beyden öffentlich begnehmigte und garantirte Successionsordnung für alle Reichslande des Brandenburgischen Hauses betrachtet werden müsse.

Sowohl die oben §. 9. angeführte Bestättigungs-Urkunde Kaisers Friedrichs des III. beweiset dieses in vollem Maaße, indem darinnen nicht nur enthalten, daß diese Bestättigung mit Rath und Willen des heil. Reichs Kuhrfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen geschehen sey, sondern auch die ausdrückliche Verordnung beygesetzet worden ist, daß alles dasjenige, was zum Abbruch oder Aenderung dieser Successionsordnung vormals eingeführet gewesen, oder künftig darwider eingeführet werden wollte, jetzo alsdann und dann als jetzo kraftlos und unbündig seyn solle.

In eben dieser Eigenschaft ist auch die Albertinische Hausordnung bey dem Familienvertrage zu Gera betrachtet worden, indem (wie oben §. 12. weitläuftiger gemeldet worden) darinnen ausdrücklich versehen ist, daß diese Hausordnung *pro pacto, pro statuto familiæ, quod transit in formam contractus*, ja weil selbe dergestalt vom Kaiser und Reich *confirmi*ret worden, *pro pragmatica sanctione & lege publica* zu achten sey.

§. 23.

Gleichwie also bey dem Satze kein Zweifel mehr übrig bleibt, daß diese Hausordnung ein förmliches Reichsgesetz sey, mithin selbe nicht nur das Brandenburgische Haus, sondern auch das gesammte Reich interessire und verbinde, also kann eben so wenig die daraus sich ergebende richtige Folge verneinet werden, daß nämlich die besagte Hausordnung nicht anders wiederum aufgehoben, abgeändert, oder interpretiret werden könne, als mit Beystimmung und Consens des Kaisers und Reichs; welches auch das Brandenburgische Haus in den Worten des Geraischen Vertrags, quod hoc statutum familiæ transeat in formam contractus öffentlich anerkennet hat.

Nebendem ist auch nicht außer Acht zu setzen, daß eine derley vom Kaiser und Reich bestättigte und garantirte Succession auch ein wesentliches Interesse des gesammten Reichs nach sich ziehe, und daß also Kaiser und Reich so befugt als schuldig seye keine einseitige Abänderung ohne ihrem Consens geschehen zu lassen. Dieses allgemeine Interesse haben die Marggrafen Georg Friedrich Carl und Albrecht Wolfgang in ihrer Ao 1724. bey Kaiserlicher Majestät eingereichten Vorstellung, deren Inhalt oben geliefert worden, gar wohl erkennet, und daher folgende Worte miteinfließen lassen: daß nämlich bey dieser Successionssache die

allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkischen Kreises, wo nicht des ganzen Reiches darunter mit versire.

§. 24.

Man hat sich zwar schon vormals Königl. preußischer Seite darauf berufen, daß Kaiser Fridrich in der obgemeldten Bestättigung der Albertinischen Hausordnung denen Marggrafen frey gelassen habe, andere Einung, Ordnung und Satzung für und für zu thun, folglich dieselben nicht eben an diese Albertinische Satzung pro lege perpetua gebunden wären. Allein so wenig dem Kaiser frey stund gegen einen Reichsschluß, wovor man das Albertinische Erbsstatut erkennet, andere Verordnungen denen Nachkommen zuzulassen, eben so wenig ist auch dem Kaiser etwas dergleichen dazumal beyg fallen, indem mit einer solchen der Brandenburgischen Nachkommenschaft eingestandenen Freyheit, die am Schlusse der Bestättigungs-Urkunde vorkommende Sanction, daß nämlich alle vorgegangene und nachfolgende der Albertinischen Ordnung widerstrebende Satzungen jetzo alsdann, und dann als jetzo kraftlos und unbündig seyn sollen, niemals vereinbarlich seyn würde. Es ist also die obgedachte Kaiserliche Erlaubniß andere Ordnung zu machen, nur auf Abtheilungen in Nebensachen, niemals aber dahin gerichtet gewesen, daß die obgedachten Brandenburgischen Primogenituren, oder Majoraten zusammenfallen könnten, welches auch von dem Hause Brandenburg selbst durch die bisherige unverrückte Observanz anerkennet und bekräftiget worden ist.

§. 25.

Ferners entstehet hier der zweyte Hauptsatz, daß die zwey Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur in dem Kuhrfürstenthume in so lang nicht vereinbaret werden sollen und können, als in dem brandenburgischen Hause nachgebohrne Prinzen vorhanden sind. Es bringet dieses nicht nur der klare Buchstaben der albertinischen Hausordnung und des geraischen Vertrages mit sich, sondern es wird solches durch das Beyspiel von 1603. überzeugend bestättiget. Denn als in diesem Jahre beyde Brandenburgische Linien in Franken mit Marggraf Georg Friedrichen ausgegangen waren; fielen zwar beyde Fürstenthümer an die Kuhrlinie, doch wurden selbe keineswegs der Primogenitur dieser Linie einverleibet, sondern sogleich nach Vorschrift der obgedachten Hausordnungen den vorhanden gewesenen Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrichs überlassen. Es wuste dieser Kuhrfürst sehr wohl zwischen den übrigen acquirirten der Kuhr zugefallenen Landen, und hingegen den fränkischen Fürstenthumen einen Unterschied zu machen. Erstere rechnete derselbe zur Kuhr, und hielt sogar in diesem Falle die Verordnung seines Vaters nicht, in Ansehung der letzteren

aber erkannte er seine Schuldigkeit, selbe Kraft der vom Kaiser und Reich festgestellten Hausordnung und legis pragmaticae als besondere der Kuhr nicht zuwachsende Fürstenthümer seinen Brüdern heraus zu geben.

§. 26.

Ferners ergiebt sich aus der vorausgesetzten aktmäßigen und historischen Erläuterung der dritte Hauptsatz in deme, daß bey diesen fränkischen Fürstenthümern zwar eine Linie der andern nachfolge, hingegen aber, sobald entweder wenn beyde Fürstenthümer auf einen Marggrafen zusammen kommen mehrere Söhne desselben, oder wenn diese Fürstenthümer bey Erlöschung aller Marggrafen in Franken auf die Kuhrlinie fallen, in dieser sich mehrere Brüder, oder andere Agnaten vorfinden, nicht beyde Fürstenthümer einem dieser Söhne oder Brüder, sondern zweyen derenselben zu verleihen seyn. Es wird dieses nicht nur in der albertinischen und geraischen Hausordnung deutlich in den Worten vorgeschrieben, daß zwey Marggrafen dieser Fürstenthümer Herren seyn sollen, nicht aber mehrere; sondern es liegt auch die ununterbrochene Observanz vor Augen.

Als im Jahr 1495. die Bayreuthische Linie ausgieng, fielen zwar deren Lande an die anspachische Linie. Es hat aber der damalige Regierer beyder Fürstenthümer Marggraf Friedrich sogleich wiederum eine Hausdisposition gemacht, und in solcher nach Vorschrift der albertinischen Hausordnung beyde Fürstenthümer wiederum abgesondert, und das Bayreithische seinem erstgebohrnen, das Anspachische aber seinem zweytgebornen zurückgelassen.

Eben diesen Gesetzen ist man auch dazumal nachgegangen, als Anno 1603. alle Marggrafen in Franken ausgestorben, und diese Lande der Kuhrlinie angefallen sind. Nicht beyde Fürstenthümer wurden einem nachgebohrnen Bruder des Kuhrfürsten allein gegeben, sondern man ist bey voriger Abtheilung geblieben, und sind zwey aber auch nicht mehrere Regierer dieser Lande eingesetzet worden, obgleich neben diesen beyden noch fünf andere Brüder des Kuhrfürsten im Leben waren.

§. 27.

Da eben erwiesener massen der Kaiser und das gesammte Reich bey dieser Successionsordnung ein Recht und Interesse, haben, so stellet sich der vierte Hauptsatz dar, daß nämlich der Kayser befugt sey alle gegen die mehrgedachte, und in den vorgehenden §. 9phis umständlich erläuterte Successionsordnung errichtet werdende Haussatzungen für ungültig und kraftlos zu erklären. Dieser Satz ist bereits auch vermöge dessen, was der Kaiser gegen die zwischen dem König und dem Marggrafen

Christian

Christian Heinrich Anno 1703. geschlossene Convention unternommen, und man oben §. 18 und 19. ausgeführet hat, in Contradictorio behauptet worden. Es hat auch der fränkische Kreis, wie er sich dessen auch dazumal sehr eifrig gebraucht hat, ein wesentliches und gültiges Ius contradicendi, und da es ein lex publica Imperii ist, kann auch allen übrigen Reichsständen das Recht nicht benommen werden, sich über einseitige dagegen streitende Verfügungen zu beschweren, und deren Aufhebung zu fodern, wenn auch wirklich die ganze lebende Brandenburgische Familie mit einer solchen Abänderung verstanden wäre. Vielmehr sind auch alle Descendenten des Kuhrfürsten Alberti Achillis in infinitum an die Successionsordnung auf das kräftigste gebunden; hauptsächlich aber ist jedesmaliger Chef dieses Hauses als Custos pactorum domus auf diese Stammgesetze fest zu halten schuldig, welches unter andern Kuhrfürst Friedrich Wilhelm in seiner väterlichen Verordnung vom Jahre 1664. mit folgenden klaren Worten ausdrückt: „ zuforderist haben wir „ aus Unsers Anherrn Kuhrfürst Alberti Achilis hochrühmlichen Andenkens Disposition ersehen, welcher gestalt Se. Gnaden, als damals „ einiger Herrscher und regierender Fürst des Kuhrfürstenthums und „ aller zugelegten Lande aus hoch vernünftigen Ursachen es dahin „ gerichtet, daß in den fränkischen Fürstenthumen zween regierende Herren seyn, alle übrige Provinzen aber mit der Kuhr Brandenburg zu „ ewigen Zeiten unirt bleiben sollen.

§. 28.

Endlich ist es bekannten Rechtens, daß wenn in einem Hause zwey Primogenituren, Majorate oder Majorat und Minorat eingeführet sind, diese Stücke, welche zu der Postgenitur gehören, niemals mit der Primogenitur beysammen bleiben können, sondern so bald es die Gelegenheit zuläßt, wiederum an einem Postgenitum zu vergeben seyn. Es würde überflüßig seyn, diesem ohnedieß allgemein bekannten Rechtssatz durch Anführung mehrerer Rechtsgelehrten zu bestärken, überhaupt mag Cramer Opusc. T. I. pag. 336 in der Abhandlung de minoratu nachgesehen werden.

§. 29.

Es bleibet also nichts weiters mehr übrig, als die dritte Frage zu erörtern, ob nämlich durch das so genannte Pactum Fridericianum von 1752. diese hergebrachte Successionsordnung auf eine rechtebeständige und gültige Weise abgeändert, oder gar aufgehoben werden könne?

Die voraussstehenden Grundsätze entscheiden diese Frage von selbst. Man mag selbe kurz folgender Gestalt zusammen fassen.

Die Successionsordnung in dem brandenburgischen Hause ist ein Lex pramagtica Imperii, welches ohne Bewilligung des Reichs nicht aufgehoben, oder geändert werden kann.

Diese Successionsordnung bringt mit sich, daß die Brandenburgischen Fürstenthümer mit der Primogenitur der Brandenburgischen Kuhrlinie niemals, als nur in dem alleinigen Falle, wenn ein einziger Erb des ganzen Hauses übrig wäre, vereinbaret, sondern an die Nächsten Annaten und ihre Erben abgegeben, folglich neue Linien dieses Hauses eingeführet werden sollen.

Diese Successionsordnung bringt weiters mit sich, daß auch die zwey Fränkischen Fürstenthümer, wenn mehrere Agnaten vorhanden sind, nicht einem allein, sondern zweyen derenselben überlassen werden, mithin in den Brandenburgischen Landen überhaupt die Succession also reguliret werden solle, das sich zwar in Ansehung der fränkischen Fürstenthümer der Fall begeben könne, daß nur ein regierender Herr derenselben vorhanden, hingegen aber sobald es zu jenem Fall gelanget, daß diese Fürstenthümer der Kuhrlinie anfallen sollten, alsdann keines derenselben der Kuhrlinie zu verbleiben, sondern unter die vorhandene apanagirte Prinzen, je nachdem einer oder zwey vorhanden sind zu vertheilen, folglich dadurch die Albertinische vom Kaiser und Reich bestättigte und garantirte, auch in dem geraischen Vertrag als ein Contractus und lex pragmatica Imperii anerkannte, und endlich sogar Anno 1724. im gerichtlichen Wege und Contradictorio bekräftigte Hausordnung in Erfüllung zu setzen wären.

§. 30.

Wenn man nun alle diese Grundsätze in Erwegung ziehet, so wird jederman von selbst erkennen, daß die in Gottes Handen stehende, und sich etwa ergeben mögende Ereignis, daß der dermalen regierende Marggraf von Bayreut und Anspach ohne Erben mit Tod abgehen sollte, eben derjenige Fall seyn, welcher sich im Jahre 1603. zugetragen hat.

Marggraf Friedrich von Anspach erhielt nach dem unbeerbten Tode des Margrafen Siegmunds Anno 1495 auch das Fürstenthum Bayreut. Friedrich sonderte zwar Anno 1507. beyde Fürstenthümer wiederum ab, und gab selbe seinen beyden Söhnen. Anno 1557. erlosch abermals die Bayreutischelinie, und diese Lande fielen abermals an das Anspachische Haus. Im Jahre 1603 gieng auch der Besitzer beyder Fürstenthumen Marggraf Georg Friedrich ohne Erben ab, folglich kamen diese Lande zur Kuhrlinie. In dieser befanden sich neben dem Kuhrfürsten mehrere Brüder desselben. Sogleich geschah die nach Vorschrift der Albertinischen Hausordnung reichsgesetzmäßige Abtheilung dieser Besitzungen,

gen, daß nämlich der zweytgeborne Bruder des Kuhrfürsten das Bayreuthische, der drittgeborne Bruder aber das Anspachische Fürstenthum empfiengen.

Da nun also, wenn des itzo regierenden Marggrafen von Bayreith hochfürstliche Durchlaucht ohne Erben versterben sollten, beyde Fürstenthümer an die Brandenburgische Kuhrlinie fallen, in dieser aber neben des itzo regierenden Königs Majestät: annoch zwey Herren Brüder desselben am Leben sind, so wird jederman die Eintretung der albertinischen Hausordnung, die Gleichförmigkeit mit dem Falle von 1603, und die Ungültigkeit einer einseitig ohne Consens des Kaiser und Reichs eingeführt werden wollenden, den obigen vom Kaiser und Reich bestättigten Grundsätzen widersprechenden Verordnung von selbst erkennen.

Beylagen

von N. I. bis N. VIII.

Beylage I.

Herrn Marggraf Albrechts, Churfürstliche Disposition de ao. 1473.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichß Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff vor allermänniglichen, die ihn sehen und hören leßen, Sintemahl wir durch Gnade und zugabe des Allmächtigen Gottes, zu der Würde und Cron des Churfürstenthums, der Marck zu Brandenburg, und auch zu desselben und andern unsern Landen und herrschafften die wir haben, kommen sind, bey deren Sich unser Lieber Bruder und Wir, seit unsers Lieben herrn und Vatters seeliger und löblicher Gedächtnus Tod, alß solch Churfürsten, und Fürsten des H. Reichß bey und neben andern zu solcher Brüderlicher Treü, Lieb und Einigkeit der Maas gehalten worden, daß derselben, unser Churfürstenthum, Fürstenthum, Land und Leüth, mit der Hülff Gottes, und auch durch solches zu Erbar Fürstl. milder Regierung und guten Wesen, mit mehrung und Auferungen, auch glückseelig zunehmen derselben unser Land und Leüth also gehalten seind, daß wir der göttl. Mayest. solcher und aller Gnaden Unß Barmhertziglichen mitgetheilet, Lob, Ehr und Dank sagen, zu deme daß wir dabey auch möglich vor Augen halten, zu Hertzen nehmen und betrachten sollen, die große Treü und Lieb, so der obgenannt unser lieber Vatter seel. zu Unsern lieben Brudern und Unß alß seinen Söhnen, auch dem obgedachten seinem Churfürstl. Fürstenthumen, Landen und Leüthen gehabt, und unß bey seinen Leben geeinet und in freünd- und Brüderlichen Vertrag gesetzet hat, nach Laut der Brieff und Verschreibung, von Seiner Lbd. darum geordnet, und außgangen, wie es nach seinem Tod zwischen Unß gehalten werden und beyeinander sitzen sollen:

Daß sich dann dieselben unsere liebe brüder und Wir biß in ihren Tod also gegeneinander gehalten und größlich empfunden haben, daß Unß allen und Unsers jeden Landen und Leüthen merklich nutz und frommen darvon erwachsen und kommen ist,

besonder gegen den merklichen schweren, geschwinden und großen Ansetzen, die demselben Unserm lieben Bruder seel. und Unß, seit Unserß Lieben herrn und Vatters Tod, in mannigfältiger Weis bey Unsern Regierenden zeiten zugestanden, begegnet und erzeiget seyn, und der sich unser jeder mit Gottes und des andern, auch seiner Land, Leüth, und der seinen Trost und Hülff, die wir allwegen auß brüderlicher Lieb und Treü, auch der hohen guten und fleissigen betrachtung, noch die der obgenannt unser lieber herr und Vatter Unß allen und den Landen zu gut durch das fürnehmen zwischen Unser aller seinen Söhnen, wie obgemelt ist, gehabt hat, hertzlichen und getreülichen aneinander erzeigt und bewießen, also uffgehalten haben, daß wir bißhero dadurch bey Unsern Landen und Leüthen bleiben, die dadurch gemehret und nicht gemindert seyn, daß alles angesehen, und auch dieweil wir nun derselben Unser Churfürstl. Fürstenthum, Land und Leüth einiger Regierer und Fürst seyn, und Unß der Allmächtige Gott von seiner Göttl. mildigkeit, mit Söhnen die noch im Leben sind begabet und begnadet hat, seyn wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit fürträchtig, sie bey unsern Leben, nach Unsern höchsten und besten Verständnus, auch zu Versorgen und fürzunehmen, wie es dieweilen wir leben, und nach unsern Tod, mit denselben Unsern Söhnen und Kindern, die Wir jetzund haben, und hernach überkommen mögten, und auch mit dem Churfürstenthum und Fürstenthum und Landen, die wir nach Unserm Tod lassen, bestehen und gehalten werden soll, zu Unsern auch ihren und derselben Land, Nutz, frommen, und besten, alß wir Unß das dann schuldig zu seyn erkennen: Und nachdeme wir auß dem ehegedachten, Unsern lieben herrn und Vatter seel. guten löbl. nützlichen und Wohlverdienten fürnehmen, empfindlich worden seyn, daß Unß gebrüdern seinen Söhnen und den Landen, Nutz und gutes darauß entstanden ist, So haben Wir demselben seinen Fußstapfen nachzufolgen mit willen, Wissen und Wollworth der Hochgebohrnen Fürsten, Unser lieben Söhnen hrn. Johannes, Hrn. Friedrichen, alß der ältesten durch besserung, Frieds, Nutz, Uffnehmen und Mehrung willen auch Unser und Ihrer Land, Leüth und Güther geordnet, und gemacht auch gesetzt ꝛc. Ordnen, machen, setzen und wollen auch mit und in krafft diß Brieffs, daß es zwischen den obgenannten Unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben und darnach überkommen mögen, soll gehalten werden, wie hernach eigentlich und von Wort zu Wort, in diesem Brieff begriffen und geschrieben stehet.

Alß

Alß dann die obgenannten Unsere Söhne, Marggraff Johannes und Marggraff Friedrich, solcher unser Ordnung und Satzung mit rechter Willkühr und freyen guten Willen eingegangen, und die also wie hernach beschrieben stehet, für sich und Ihre Erben, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, zugesagt und mit handgebenden Treuen, an rechter geschworner Eydstatt, gelobt, geredt und versprochen haben;

So haben wir Unß auch die Hochgebohrne Fürstin, Unser Liebe Gemahl frau Anna Marggräffin zu Brandenburg mit samt den obgenannten zwey ältesten unsern Söhnen, Marggraff Johannes und Marggraff Fridrichen, Unß der andern Unserer Söhne, Ihrer Brüder, die wir jetzund haben, auch die Kinder, so wir noch künfftig überkommen mögen, gemächtiget, diese Unsere Theilungs-Ordnung, Satzungen, Urtracht und Bindung, getreülich zu halten, wie hernach eigentlich geschrieben stehet.

Zum Ersten, so ordnen, setzen und wollen wir, daß nach Unserm Tod, den der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen Willen, zu der Seelen Seeligkeit lang zu verhüten, geruhe, Unserm ältesten Sohn Marggraff Johannes und seinen ehelichen mannlichen Erben, ob er die gewinnen und nach seinem Abgang hinter ihme verlassen würde, die Marck zu Brandenburg, mit allen Ihren Landen, Leuthen, Schlössern, Stätten, Wildbahn, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und all andern zugehörungen, Geist- und Weltlichen, nach laut Unsers Lieben herrn und Vatters seel. Theilbrieff, und darzu auch alle Land, Stätt und Schloß, mit ihr aller und jedes Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Rechten, Zinßen, Gülten, Herrlichkeiten und Zugehörungen, die seit Unsers lieben herrn Vatters Theilungen, zwischen Unsern Brüdern seel. und Uns geschehen, zu der Marck Brandenburg kommen, und bracht seyn, das ein Theil seyn, und denselben unsern Sohn Marggraff Johannesen alß den ältesten und seinen mannlichen Erben folgen und zustehen soll.

2.) So soll das Land zu Francken mit allen Schlössern, Stätten, Mannschaften, Lehenschaften, Wildbahnen, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und all anderer Zugehörungen, geistlich und weltlich, wie wir das nach Inhalt unsers Lieben herrn Vatters Theilungs-Brieff innen gehabt haben, und darzu die Herrschafft Brauneck mit der Statt Creglingen, und allen andern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Mannschafften, zu- und eingehörungen, wie wir das dann seit unsers Vatters seel. Theilung, zu der gemeldten Herrschafft gehö-

rig, erkaufft, mit samt der Statt Kitzingen alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen und Gülthen, an Weyern und andern, wie man es dann vormahls gehabt und genommen, gewohnet hat, und all anderer Herrlichkeit und Zugehörung, auch den Gülden-Zoll zu Francken, den Lehen Oesterreich und am Rhein, der ander Theil seyn, und das Land auff dem Gebürg und Niedervoigtland, mit andern zugeschlagenen Stücken, unter dem Gebürg, und allen und jeglichen seinen Stätten, Schlössern, Lehenschafften, Mannschafften und Zugehörungen, Geist- und Weltlichen, auch mit allen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen, Gülten, Wildbahn, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, alß dann solches alles und jedes, Unser Lieber Bruder Marggraff Johannes seel. nach Außweißung der versiegelten Theilbrieff, von unserm Vatter seel. darüber außgangen, innen gehabt hat, Soll der dritte Theil seyn, und die beeden jetzt benannten Lande zu Francken, und auff dem Gebürg, sollen zwischen den andern unsern zweyen Söhnen, Marggraff Friedrichen und Marggraff Sigismunden oder Ihre Jedesmänniglichen ehelichen Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter Ihnen verliessen, nach Unserm Tod, auff ein Loos getheilt werden, und welches ihr jedem durch das Loos zufällt, soll er für seinem Theil annehmen, inn haben und behalten, ohne allerley Einred und Widerwärtigkeit, Doch so sollen alle Bergkwerck, die man in beeden Landen zu Francken, und in dem Gebürg jetzund hat, oder hinfüro gefunden werden, auch das Kayserl. Landgericht zu Nürnberg, den zweyen Unsern Söhnen, die dieselben zween Theil zu Francken und uff dem Gebürg haben werden, und ihren männiglichen ehelichen Erben, gleich zu stehen, auff Sie dieselbe ihre Land und Leuth desto baas behalten, handhaben, schützen und schirmen möge, Es sollen sich die genannten unsere Söhne alle und ihre Erben, bey unserm Leben und nach Unserm Tod, eines Tituls schreiben und gebrauchen, und Helm und Schild gleich führen, aber nach Unserm Tod, den Gott lang verhüte, soll unser Sohn Marggraff Hanß alß der Churfürst, und ob er mit Tod abgieng, do der Allmächtig Gott vor sey, sein ältester leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihme verließ, oder ob er ohne mannliche eheliche Erben stürbe, die auß den andern Unsern Söhnen obgenannt, der die Marck innen haben wird den Zepter führen und sich schreiben, des H. Röm. Reichß Ertz-Cämmerern und Churfürsten mit samt den andern tituln, wie er sich vor geschrieben hat, und sollen sich die andern

dern des Tituls zuschreiben und der Wappen zu führen gebrauchen, wie ob stehet.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die obgenannten unsere drey Söhne Marggraff Johannes und Marggraff Friederich, Marggraff Sigismund alle und ihr jeder von den obgeschriebenen Landen, allen in der Marck zu Brandenburg, im Land zu Francken, und uff dem Gebürg, Erbhuldigung haben, der mit einander zu gesamter Hand sitzen, die auch sämtlich vom Reich empfahen und haben sollen, alß wir und Sie des löblich gefreyet und privilegiret sind, und soll ein Ihr jedes zugetheilten Land, so Wir mit Tod abgangen sind, vor der Landschafft und Unterthanen gemeiniglich die Huldigung, die Sie Ihr jeden thun, also geschehen und genommen werden.

Wir huldigen, geloben und schwören, und thun dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johanneßen, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichß Ertz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. Unserm gnädigen herrn und seinem Mannlichen Leibes Lehens-Erben, zuvor auß, und dazu auch, denen Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Friderichen und Herrn Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, Gebrüdern, und Ihren mannlichen Leibes-Lehens-Erben, eine rechte Erbhuldigung, nach laut vätterlichen Vertrags und Kayßerl. Versammlung, wie dann solches die Brieff darüber außgangen, eigentlich zu erkennen geben, und inn halten, dem obgenannten Unsern gnädigen Herrn Marggraff Johanneßen, und seinen mannlichen Leibes Lehens-Erben, zu voraus und so er nimmer wäre, und nicht mannliche Leibes-Lehen-Erben hinter Ihme verließ, den obgenannten seinen Brüdern und Ihren Leibes-Lehens-Erben, alß unsern natürlichen Erbherrn, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren frommen zu werben, und Ihren Schaden zu wenden, getreulich und ohne Gefährde. Alß Unß Gott helff und alle Heiligen.

Alß soll ihr jeglicher Herr die Huldigung in seinem Theil Landes nehmen, und die uff ihn und seine Erben zu vorauß, und dazu auch auff die andern seine Brüder und Ihre Erben geschehen lassen, wie vor geschrieben stehet, damit sie demnach laut des unsers Vertrags allweeg, mit einander zur Versamlung sitzen und bleiben, getreulich und ohne gefährde.

Welcher auch für und für unter unserm Geschlecht zu einer jeden Zeit, der Churfürst ist, der soll vom Röm. Kayßer, König, und Churfürsten sein Bestettigung von sein alß eines Churfürsten, und von aller seiner Erben Brüder, und ihren Erben und Vet-

tern

tern wegen sämtlich nehmen um Ursach willen, die nicht noth sind zu schreiben, und ob zu fällen käme, daß der genannten Unser Sohn einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben, hinter Ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vatter erben, ob es doch, ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem fall kommen soll, gleichwohlen nach unserm Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vatter erben, obwohlen derselbe sein Vatter ehe dann wir mit Tod abgangen were; Wo aber geschehe, daß der obgenannte unserer drey Sohn einer oder mehr, die wir jetzund haben, bey unserm Leben stürbe, und nicht mannliche eheliche Erben hinter ihm verließe, so wollen wir doch, wo wir anders dannoch drey Söhne haben, daß die drey Theil mit denselben Unsern dreyen Söhnen und Ihr jegliches mannliches leibl. ehelichen Erben, gehalten werden sollen, wie vorstehet, doch ob es zu dem fall käme, daß Unser Sohn Marggraff Johannes, dem alß dem ältesten das Churfürstenthum und die Lande der Mark Brandenburg, wie vorgerühret ist, zu seinem Theil werden soll, vor den obgenannten Unsern seinen Brüdern mit Tod abgienge, und nicht mannliche eheliche Leibes-Erben nach ihm verließ, so ist Unser Meynung, ordnen, wollen und setzen auch, daß alßdann der älteste Unser Sohn nach Ihme haben soll das Churfürstenthum und die Land der Marck Brandenburg an seines Theils statt, den er hat, oder der Ihme wie obstehet gefallen soll, und der älter Unser Sohn, der Geistlich worden seyn solt, den wir hätten und ließen, soll an seine statt, zu dem Theil den er im Land zu Francken und auff dem Gebürg gehabt hätte, oder ihm werden solt, kommen und dabey bleiben, ohne der andern Irrung, Einträg oder Hinternus, und solle damit für und für gehalten werden, von einem unserer Söhne auff den andern.

Doch daß nicht mehr denn drey der ältesten Unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyn, und ihr jeglicher und seiner Erben halber gehalten werden, wie oben geschrieben ist, ließen wir aber nicht mehr, denn zween weltliche Söhne, und die andern wären mit Tod abgangen, daß sie nicht mannliche eheliche Erben hinter ihn verlassen hätten, und daß die übrige unsere Söhne, alß die Geistlich worden wären, das sie immer wärentlich werden möchten, so soll der Marck zu Brandenburg mit allen ihren zugehörungen, wie obgerührt ist, ein Theil, und beede Land zu Francken und uff dem Gebürg der ander Theil seyn, und soll der ältist unser Sohn die Wahl haben zu nehmen, welchen der jetzt genannten Theil einen er will,

und

und welchen er nimt, soll der ander Theil dem andern seinen Brüdern folgen, und jeder Theil bey seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen, Gülten Herrlichkeiten, und Zugehörungen unverändert bleiben, und kein Theil dem andern nachgeben, alß ob sein Theil besser oder nützlicher denn der ander seyn solt, doch ob in dem Land irgend Schulden wären: die der verstorbene gelassen hätt, die sollen sie gleich miteinander bezahlen, angesehen, daß sie die Baarschafft, wie hernach stehet geschrieben, gleich mit einand theilen sollen; Ob es auch zu solchem fall käme, dieweiln der genannt Unser Sohn Marggraff Johannes lebt, und daß er alß der älteste den einen Theil beeder Land zu Francken und auff dem Gebürg wollen und nehmen wolt, So soll dem andern seinen Bruder, und seinen mannlichen Erben das Land der Marck zu Brandenburg lediglich, unversetzt und unverpfändt, dargegen ein- und übergeben, sonder arge List und gefährde.

Sie sollen auch in der nachfolgenden Einung miteinander setzen und bleiben, Und ob es zu dem Fall käme, das Gott der Allmächtige gnädiglich geruhe zu verhüten, daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich, und die anderen so tieff geistlich weren, daß sie nicht wehrentlich werden mögten, so soll derselbe wehrentliche Sohn und seine Erben die Land in der Marck zu Brandenburg, auch zu Francken und uff dem Gebürg alle mit allen ihren Zugehörungen besitzen, inn haben und behalten, und die geistlichen an denselben Landen und Leuthen allen und jeden keinen Theil haben.

Wir setzen, ordnen, machen und wollen auch, ob wir durch die Gnad und Gabe des Allmächtigen Gottes mehr dann drey Söhn, auch Töchter nach unserm Tod hinter unß unberathen verließen, daß die andern unsere Söhn, Ihre Brüder sämtlich dieselben unsere unberathene Söhne und Töchter, miteinander berathen helffen sollen, die Söhn alle im geistlichen Stande, und die unberathenen Töchter im geist- und wehrentlichen Ständen, wie wir dann das geordnet hätten, wie Sie auß brüderlichen Treuen erkennten, welche Unsere Töchter auch berathen und nicht außgerichtet weren, die sollen sie sämtlichen außrichten, das des man sich von ihrentwegen verschrieben und verpflichtet hat; angesehen, daß dieselben unsere drey werentlichen Söhne alle Bereitschafft, Geld, Silber gemüntzt und ungemüntzt unter sich gleich theilen sollen, einem so viel alß dem andern, wo ihr anders so viel am Leben seyn, weren ihr aber minder. Desgleichen aber mit den Kleinodien und Silber-geschürr, das wir oder unser Sohn in der

Marck Brandenburg überkommen, soll in der Marck bleiben, und was wir oder unsere Sohn, in den Landen zu Francken und uff dem Gebürg überkommen, soll dabey bleiben, und die so geistlich bleiben, es seyn Söhn oder Töchter, sollen nichts daran haben.

Doch ordnen, setzen und wollen wir, alldieweilen unsere unberathenen Söhne Einer oder mehr, der oder die alß obstehet geistlich werden sollen, mit Bistumb nicht versehen sind, daß die andern ihre Brüder die wehrentlich sind, und die Lande, wie obgerührt ist, innen haben, Sie zur Schule oder ihren Pfründen versorgen, so lang biß sie mit Bistumb versehen werden, und ihr einem Jeden des Jahrs 1000. fl. Rheinl. geben sollen, und den Töchtern, so zum geistlichen Stand und ins Closter kommen sollen, unser wehrentliche Söhne, Ihr brüder, Ihr jeder mit 200. Rheinl. Gülden Leibgedings versorgen und versehen, ohne Gefährde.

Wir ordnen, setzen, meinen und wollen auch, daß Unsern Töchtern, die wir nach unserm Tod unberathen hinter unß verlassen, auch die Töchter, die unsere Söhne ehelich überkommen, und in ehrliche Ständ berathen würden, Ihr keiner über 10000. fl. Rheinl. zum Heyrath-gut pflichtig eyn soll zu geben, dazu eine zimliche Fertigung, nach ihrer Brüder oder Vatters, der oder die sie also berathen würden, Ehren, und das sich auch ihr jede, ehe sie ehelich beygeschlaffen hat, nach aller Nothdurfft in der Besten form verzeihen soll, Vätter- Mütter- und Brüderliches Erb, doch soll er weder Land noch Leuth dazu vergeben, Wo auch der obgenannten unser ältesten drey Söhn, Marggraff Johannes, Marggraff Friederich und Marggraff Sigmund, einer oder mehr ohne mannliche eheliche Erben, dieweil wir lebten, abgiengen: So sollen wir doch in obgeschriebener Maas, daß die ältesten darnach wehrentlich werden, damit allwegen Drey, so fern ihr anders so viel sind, weltlich bleiben, seyn Ihr dann zween, die sollen zween Theil haben, und es halten nach laut des Alters, wie vorstehet, ohne gefährde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner Unser Söhn, noch ihr keines Erben, von den obgenannten unsern Landen, Leuthen, Schlossen, Städten oder ihren Zugehörungen, noch andern, das Sie von Uns ererben, nichts von keinerley Vergeben, oder uff fälle noch zur Urthet, versetzen und verkauffen sollen, bey den obgedachten Pflichten, Sie sollen des auch weder samt noch sonderlich kein Macht haben zu thun, in keine Weiß, was sie aber zu den Landen bringen, oder daß Sie von

ange-

angefällen zustünde, mit denselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit.

Was ihr auch jeglichem, so Er ehelich würd, zu seiner frauen Heyrath-gut zustehen würde, das soll er behalten, und zu seinem Theil Landes anlegen, und gebrauchen nach seinem Nutz und bestem, ohne der andern Eintrag, Hinternus und Irrungen, dargegen soll Er auch dieselben seiner Haußfrauen in seinem Theil Landes verweißen, ohne Entgeltnus der andern seiner Brüder und Ihrer Erben, ohne alles Gefährde. Der obgenanten Unser Söhn soll auch keiner, dieweilen wir im Leben seyn, kein Schuld machen, welcher aber die machen würde, soll er selbst nach unserm Tod von seinem Theil bezahlen, ohne Hülff und Entgeltnus der andern.

Was aber wir Schulden verließen, oder bey Unserm Leben machten, durch Unß selbst oder unsern Befelch, die Sollen sie gleich miteinander zahlen, Nachdem sie das Gold und Silber gemüntzt und ungemüntzt, wie vorstehet, gleich miteinander theilen.

Und um alten Haußrath, auch allem Gezeug, von haupt-Büchßen auch andern Geschoß, Pulverstein, Peyl, Bley und anders gehörd, wollen, ordnen und setzen wir, was das alles und jedes in der Marck Brandenburg ist, daß es unserm Sohn, der die Marck innen haben wird, und bey denselben Landen bleiben soll.

So sollen desgleichen aller Haußrath und aller Gezeug, von Püchßen, Pulver, Geschoß und all andern darzu gehörigen, daß wir unter und uff dem Gebürg haben, bey denselben Landen bleiben, und sollen es Unsere beede Söhne, denen dieselbe Lande zugefallen, gleich miteinander theilen, ohne Gefährde.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß alle privilegia von Bullen, Handfesten und andern Brieffen zu der Marck zu Brandenburg und denselben Landen gehören, in der Marck bleiben, und durch den der die Marck innen hat, der herrschafft und den Landen zu guth getreulich verwahrt werden sollen, wo und wo ihnen das am allerbequemsten sichersten und am besten beduncket, so sollen alle privilegia, Handvesten, Bullen und andere Brieff, so zu dem Land zu Francken gehören, zu Condelsburg, und die so zu dem Gebürg gehören, zu Plassenburg ligen und verwahrt seyn, In allem zu gut und zu ihr jegliches Nothdurfft, so offt es sich begiebet, Einen also gemein alß den andern unter welcher der dreyer unserer Söhne einer, oder Ihre Erben, des andern privilegia, Bullen oder Brieff eines oder mehr zu sein oder seines

Landes Nothdurfft in der Mark zu Brandenburg, zu Franken oder uff dem Gebürg, nothdürfftig seyn würd, die sollen Ihme von deme oder den andern geliehen werden, doch so sie der gebraucht hat, deme sie geliehen wären, soll er sie dem oder demselben, oder der oder die Sie geschickt, oder geliehen hätten, ungehindert und zum förderlichsten wieder schicken und antwortten, daß dann der, der sie entlehnet, dem der Sie ihme lehnet, allwegen ein genugsamen Bestalt thun und machen soll, daß es also geschehe, ohne gefährde.

So soll es gehalten werden, mit den Heiligthumen, Gefäßen, und andern Geldes, Zihrden, also was das auff dem Schloß zu Tangermünd und im Schloß zu Cölln an der Spreü ist, soll an den beeden Enden unverruckt bleiben, und wann es zu Plaßenburg ist, soll an demselben Ende bleiben, unverhindert, Gott dem Allmächtigen zu Lob, den Landen zur Glückseeligkeit, und ihnen allen gemein sämtlich zu Ehren und guth, treülich und ohne gefährde.

Auch ordnen, setzen, meinen und wollen wir, ob der obgenannten Unser wehrentlicher Sohn einer stürbe und unmündige Kinder, daß allein Söhn, oder Söhn und Töchter weren, hinter ihm verlassen würde, so sollen der oder die andern seine wehrentliche Brüder, deroselben Kinder Vormünder seyn, doch sollen sie in des verstorbenen Bruders Theil Landes, das demselben gelassen kindlich zustehet, Räthe ordnen und setzen, die mit den Ihren getreulich umgehen, und handeln; und daß man auch von denselben eines jeden Jahrs Rechenschafft nehme, und mit Fleiß datein gesehen, damit ihnen das Ihre fürgesparet werde. Und sie sollen auch denselben Kindern das ihre ausserhalb ihr der Kinder selbst Sachen nichts ohnwenden, ohn gefährde.

Begebe sich aber, daß einer stürbe und ließ keinen Sohn, nur Töchter, und wäre es in der Marck Brandenburg, soll dann nach laut und Inhalt Unserer Ordnung, wie vorstehet, unser ältester Sohn, nach ihme nach seiner statt, zu demselben Land kommet, sollen dieselben Töchter auch von demselbigen Land außgesteüert oder im geistlichen Stand versorget werden, mit der Anzahl und Maas wie obstehet und bestimt ist. Desgleichen welcher Unser Sohn einer im Land zu Franken oder auff dem Gebürg, mit Tod abgieng, und nur Töchter hinter ihm verlassen würde, soll der ältist Unser Sohn der Geistlich werden solt, und an seiner Statt zu demselben Theil Landes kommen, desselben abgangenen seines Bruders nachgelassene Töchter, wie vorgewehnt ist, außsteüern, oder in Geistl. Stand versorgen, käme

me es aber zu dem Fall, daß nicht mehr dann zween auß unsern Söhnen, die wehrentlich weren und bleiben, darzu es zu den zweyen Theilen, wie vorgeschrieben ist, kommen müste, und der ältist unter Ihnen nach der Wahl, die Er haben soll, der einen nehmen würde, wer denn des abgangenen Theil behält, desselben nachgelassene Tochter soll er aussteüern und berathen, wie vorstehet.

Desgleichen ob es den Fall begriff, das Gott gnädig verhüte, daß zu den Landen nicht mehr dann einer wehrentlich und im Leben wäre, derselbe soll der andern abgangene Töchter alle, die sie hinter Ihme verlassen würden, berathen und außsteüern, in obgeschriebener Maas, und es getreülich und Vetterlich mit Ihnen halten, alß ob sie seine Leibliche Töchter weren, und auff das alles und auch darum, daß die genannten Unsere Söhne und Ihre Erben künfftiglich bey solchen obgeschriebenen Unsern Vertrag, Ordnung und Satzung, auch sonsten alle Wege desto brüderlicher, freundlicher und einträchtiger seyn und bleiben mögen, alß dann unser Lieber Herr und Vatter seel. solches auch zwischen Unsern lieben Brüdern seel. und Unß geordnet, gesetzt und gemacht hat, darauß unß allen, auch Unsern Landen und Leüthen viel gutes entstanden ist.

So ordnen, setzen, wollen und meinen wir, daß die obgenannten Unsere liebe Söhne und ihre Erben, bey der Pflicht und Gelübd, die Sie in vor- und nachgerührter Maas angezeigt gethan haben, einer den andern mit gantzen, guten, steten, wahren, und brüderlichen Treüen, auch in besondern guten freundlimen Willen halten, ehren, fördern und verantworten und ihr einer des andern Schaden warnen und verhüten, sein bestes mit Worten und Werken getreulich fürnehmen, und einander zu ihrer aller und eines jeden Nöthen, Anstößen, Kriegen, Sachen und Geschäfften, gegen männiglichen, niemandes noch nichts darinnen außgenommen, getreulich mit Leib und Guth, Land und Leüthen berathen, beholffen und beyständig seyn, mit Ihr selbst Leib zu Zügen gesessen, oder zu täglichen Krieg, wie dann das dem, oder dem andern am allerfürträglichsten und nützlichsten ist, und ihme zu desselben seinen Kriegen, Sachen und Geschäfften am besten dienen mag, alß ob es Ihr jeglichen selbst berührt, und sein eigen Sach wäre, alß es auch ist und seyn soll: Und auch sonderlich ob sichs begebe, wie das geschehe oder zukomme, daß jemands wäre, der oder die weren, die obgenannten Unsere Söhne oder Ihre Erben, von ihren obgeschriebenen Landen und Fürstenthumen, sämtlich oder sonderlich, die sie nach unserm abgang haben,

oder hernach überkommen würden, oder von Ihren Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Wildbähnen, Zöllen, Gelaiden, Gerichten, Ehren, Würden, oder innhabenden Landen oder Leüthen, und Güthern dringen und nöthigen wollen: Darzu sollen Sie alle und Ihre Erben aneinander mit ganzen Beholffen, beyständig und gerathen seyn, mit allem ihren Vermögen, daß ihr jeglicher dabey bleiben, getreulich und ohn alles Gefährde.

Wenn auch ihr einer deß von dem andern ermahnet würde, und Ihm also zu Hülff zuzeücht, so bald als denn derselbe, der genannt ist, der oder der andern seiner Brüder oder seiner Erben, deme, oder dem Er zu Hülff zeücht und schicket, Land berührt, und dabey mit seinem Volk und Zeüch kommet, so sollen der oder die von deme er um Hülff genannt were, Ihme mit seinem Volck und Zeüch in seinen oder Ihren Costen empfahen und annehmen, und ihme ungefährlich ziemliche Nothdurft geben, alß lang Er oder sein Volck bey Ihm ist. Was aber derselbe der die Hülff thut mit seinem Volck in solchem Krieg schaden empfieng und nehme, denselben Schaden allen, soll er selbst leiden und tragen, und darumen an deme, oder die, denen Er zu Hülffe gezogen were, keine Forderung haben noch thun, in keine Weiß, würden auch in solchem Krieg Ichtes Schloß oder Stätt, eines oder mehr gewonnen, in welches Land das geschehe, und inner- und ausserhalb Landes wäre gelegen, solle solches Schloß deme, deme die Folg und Hülff geschicht, und seinen Erben bleiben, unansprüchlich ein oder des andern, die Ihme zu Hülff gezogen weren, und seine Erben, ohne alles gefährde.

So auch die obbenannten Unsere Söhn, oder Ihre Erben einer, dem andern zu Dienst, oder in ihren geschäfften und Sachen zur Vehde kommen, was sie dann gereyßiger gefangene eroberten und gewinnen, dieselbe gefangene sollen unter Ihnen getheilt werden, nach Anzahl der Reyßigen die Ihr beeder auff dem Feld und darbey gehabt hätte, ohne Gefährde. Angesehen, daß Ihr Jeder in selber für Schaden stehet, was aber von Bürgern und Bauern gefangen, auch Schatzung und Brandschatzung oder anders, das in ein Küchen gehört, erobert und gewonnen würde, soll dem bleiben, der den Kosten hält und gibt, ohne alles gefährde.

Und was nach alten Herkommender Land an ein Beüth gehört, soll deren gefallen ohne Eintrag unserer Söhne, die obgedachten unsere Liebe Söhn noch Ihre Erben sollen auch miteinander zu Vehden und Kriegen nicht kommen, von Keinerley Sach, noch von jemand anders wegen, sie selbst oder andere berührende:

Son-

Sondern ob Speen oder Zwietracht zwischen Ihnen erstünden, so soll Ihr jeglicher zween seiner Räth darzu geben und ordnen, und die zu einen jeden mahl, so offt das Noth geschehe und zu Schulden komme, an ein Statt derselben Land am gelegensten zwischen solchen Zwietracht entstanden were, zu Tagen schicken und möchten sich die Vier nicht vereinen, so soll der dritte Bruder ein Obmann seyn, wo aber der Brüder nicht mehr weren, dann die zween, zwischen denen solch Zweytracht entstanden were, so soll der klagende Bruder auß des andern beerbten besessenen Räthen und Mannen, in denselben Landen gesessen, einen Obmann kießen und nehmen, und was denn die Fünf oder der mehrer Theil unter Ihnen, um solch ihr Speen und Zwietracht nach Klag und antwort in Rechten erfinden und erkennen, ob sie Sich sonsten gütlich nicht vertragen mögten, dabey soll es alßdann bleiben, und von Ihme und ihren Erben in obgeschriebener Maas also gehalten, doch soll die Rechtfertigung in der nächsten Jahres-frist geendet werden ohngefehrlich, und keiner dem andern das gefährlich verziehen auch ob der obgenannten unsre Söhn oder ihre Erben eines Ritters oder Knechts, Mann oder Unterthanen, geist- oder weltlichen Personen inn- oder ausser Lands gesessen zu deß oder der andern Herrn, oder zu sein oder ihren Rittern, Knechten, Mannen oder Unterthanen, geistlichen oder weltlichen Personen, zu sprechen gewünnen, so solle sich Ritter, Knecht und Mann, vor des oder den andern Herrn und seinen oder ihren Rittern, Knechten, Mannen vor des oder desselben Herrn, deme oder denen sie zustünden, Erbarn Räthen an Recht begnügen lassen, were es aber hingegen, daß des oder der Herren eines oder mehr Unterthanen, Bürgern oder Bauern, oder geistliche Personen, von deme oder denen soll man sich an Recht begnügen lassen, an den Enden und Stätten und in den Gerichten darinnen ein jeder gesessen ist, und von den geistlichen an denen Enden, do sie es billich pflegen, und soll solches nicht weiter, noch zu keinem Unwillen der Unfreundschafft wachßen oder gezogen werden, in keine Weiß. Were es aber gegen einer gemeinen Statt, von dem soll man sich am Recht begnügen lassen, vor ihren Herrn dem sie zustehet, und seinen Erbaren Räthen, und über solch obgeschriebene Austräg, soll auch der Herren keiner des andern Unterthanen, weder geistlich noch weltlich, inner und ausser Land gesessen, nicht vergewaltigen oder unverrechten, ohne alle Gefährde.

Wir

Wir ordnen, setzen und Wollen auch, daß Unsere obgenannte Söhn, oder Ihre Erben, keiner dem andern nach seinen Schlössern, Stätten, Landen, Dörffern oder Leuthen nicht stellen noch zu keiner Gefährde oder wider des andern Willen ihme zu Schaden, die nicht einnehmen, sondern ihr jeglicher soll des andern Land, Leuth und Guth so getreulich, fleissiglich und ernstlich schützen, schirmen und handhaben, alß sein eigen Land, Leuth und Guth, so offt das Noth geschicht, ohn alles Gefährde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß die obgenannten unsere Söhn und ihre Erben, mit Niemands keinerley Bündnus oder Einigung eingehen sollen, es seyn dann die andern unsere Söhn ihre Brüder und ihre Erben auch mit begriffen, oder Sie, Ihr Land und Leuth, darinnen außgenommen arge List und ohn alles Gefährde. Hierinnen gäntzlich ausgescheiden und darum, daß auch solches alles und jedes, also und wie obsteht, in allen seinen Stücken, puncten, Articeln, und Innhaltungen, von allen Unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben, und hernach überkommen würden, auch ihr aller und ihr jedes Erben, verständiglich und unverruckt gehalten werden, ohne Irrungen oder Eintrag: So mögten wir Marggraff Albrecht obgenannter und Wir Anna seine eheliche Gemahl, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und wir Johannes und Friederich von desselben Gnaden Gottes, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Ihre Söhne und alle sämtlich miteinander der andern, unser zweyer Söhn und Brüder, Marggraff Sigmunds und Marggraff Georgen, und auch der ander Unser Kinder, die wir jetzund haben, und durch die Gnad und Gabe des Allmächtigen noch überkommen würden, Gereden und versprechen auch für dieselben Unser Kinder und geschwistert alle in ihrem Nahmen und von ihret wegen, mit zeitlichem Rath und wohlbedächtlich, im Crafft dieß Brieffs, So gereden, geloben und versprechen wir jetztgenannter Johannes und Friederich, Gebrüder, für Unß selbst und Unsere Erben, bey unsern Fürstl. Würden, Ehren und Trauen, an eines rechten geschwornen Aydstatts, solche Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, wie hievorgeschrieben stehet, in allen ihren Stücken, Articeln nnd Inhaltungen steth, vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und mit keinen Sachen, Handlungen und Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden

hätte,

hätte, oder hernach immer erdenken könnt und mögt, darwider nimmermehr zu seyn oder zu thun, oder schicken gethan werden, noch des jemands von unsertwegen zu thun befehlen, verhängen oder verstatten, weder mit Recht oder ohne Recht, Geist- oder weltlicher Richter und Gericht, in keine Weiß, und ob jemands darwider seyn oder thun wolt, dargegen getreulich und ernstlich bey einander halten, mit Landen, Leuthen und allen unsern Vermögen, sonder ohne arge List und gäntzlich ohn alles Gefährde.

Und dessen zu wahren offenen Uhrkund, steter Haltung und Bekräfftigung alles obgeschriebenen, So haben Wir obgenannter Marggraff Albrecht Churfürst, und Anna seine eheliche Gemahl, Johannes und Friederich Ihre Söhn, für Unß und all unsere Erben und unser Nachkommen unser jeglicher sein Insigel an diesen Brieff lassen hangen; geschehen und geben zu Cölln an der Spreü am Mittwochen St. Matthiæ des Heyl. zwölff Bothen tag, nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt, A. 1473.

Beylage II.

Bestättigung der Albertinischen Hausordnung von Kayser Friedrich den III.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kernden, und zu Krain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenaw, Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phyrt und zu Kyburg, Marggraf zu Burgau, und Landgraf in Elsaß. Bekennen, und thun kund offentlich mit dem Briefe, Allen den die ihn sehen oder hören lesen. Wiewohl Wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darein Uns dann der Allmächtige Gott durch seine Göttliche Gütigkeit gesezt hat, allzeit geneigt sein, Allen Unseren und des Reichs Unterthanen Unser Gnad und Für-

derung zu beweisen. So sein Wir insonderheit mehr embsig Unser Gunst und Gutthat gnädiglich mitzutheilen, die Unser und des Reichs vorderst Glieder sein und Uns die Bürde des Heil. Reichs zu verwesen mittragen helffen, und sich darinne getreulich und stetiglich, beweißlich und unverdrossentlich finden lassen. Wann Uns nu der Hochgebohrn Albrecht Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Unser Lieber Oheim Gevatter und Churfürst fürbracht hat einen versiegelten Brief, wie Er ein Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit Gunst, Wissen, Willen, und Vollwort der Hochgebohrn Annen Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. Seiner Gemahl Unser lieber Mumen und Fürstin, und der Hochgebohrnen Johansen, und Friedrichs Seiner eltisten Söhne, auch Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsern Lieben Oheimen und Fürsten, zwischen denselben und andern seinen Söhnen und Kindern, die Er jetzo hat und Ihm von dem Allmächtigen Gott künftiglich verliehen werden mögen, gemacht, geordnet und gesetzt hat, alles und jedes nach laut desselben Briefes, der sich anfahet also: Wir Albrecht von Gottes Gnade, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief vor Allermänniglich, die ihn sehen, oder hören lesen. Sintemahln Wir durch die Gnade und Zugab des Allmächtigen Gottes ꝛc. und sich also endet: Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am Mittwoch St. Matthias des Heil. zwölff-Boten-Tag, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburt, vierzehn Hundert, und darnach in dem Drey und Siebenzigsten Jahren. Und Uns darauf mit demüthigen Fleiß gebeten, daß Wir als Römischer Kayser solche bemelte Eynung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punckten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelt Brief das alles und jegliches inne hält und ausweiset, zu bestäten, zu bevesten, und zu confirmiren, gnädiglich geruheten; haben Wir angesehen Seiner Lbd. fleissig ziml. bete, auch dabey betrachtet, die willige, getreue, unverdrossene Dienste die Sein Vordern und Er Uns und dem Heyl. Reiche offt und dicke williglich beweist und gethan haben, der jetztgenannte Marggraf Albrecht täglichs thut und hinfür in künftig Zeit wohl thun mag

und

und soll. Und darumb mit wolbedachtem Muth und gutem Rath, Unser und des Heil. Reichs-Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und getreuen, haben Wir als Römischer Kayser gnädiglich bestättigt bevestigt, und confirmirt, die obgemelte Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag, mit allen ihren Stücken, Punckten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelte Brief das alles und jeglichs inne hält und ausweiset, und auch alles das hernach folget: nehmlichen solcher Einung, Ordnung und Satzung, die der genannter Unser Oheim und Churfürst, Marggraf Albrecht, hinfür bey seinem Leben, oder nach seinem Tode, den Gott gnädiglich enthalten wolle, Seine Söhne, oder Ihre Männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, oder etliche Lehen-Guter, Schoß, Städt oder Lande einer dem anderen einaeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen ihren Punckten, Meinungen und Artickuln, als sie von Worten zu Worten begriffen und geschrieben stehen, und fürter unter Ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, gleicher weise als sie in dem Brief gentzlichen gesetzt wären, oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn solten, und soll Ihnen solches an ihrer versammleten Hand, so offt es zu Schulden kommt unschädlich sein, und keinen unstatten bringen, Sondern Sie und Ihre Erben des Geschlechts, sollen für und für nichtes destominder mit einander gesammlet sein, die niessen haben, und wo es zu Schulden oder Fällen kommt fehig sein und gebrauchen, nach laut der Verschreibung und Satzung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder gemacht werden; Auch bestätigen, bevestigen und confirmiren Wir solches alles und jegliches von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachkommen am Reich Wissentlich in Krafft dieses Briefs, erklären, urtheilen, setzen und wollen auch von Vollkommenheit Kayserlichs Gewalts, daß die mit allem Ihrem Inhalt, Punckten und Artickeln wie obgemelt ist, Kraft und Macht haben sollen, von allermänniglich ungehindert. Und wiederruffen aus Rechten Wissen, alles das, das dawider von Uns, Unsern Vorfahren und Nachkommen am Reiche gegeben wäre, oder würde, dann dasselbe alles und jedes ob es gegeben wäre oder würde, Erklären Wir jetzo alsdann und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vor angeregten, und Vollkommenheit Kayserl. Gewalt, in Krafft dis Briefs, Krafftloß und unpündig. Und gebiethen darumb allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Voigten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Bür-

 ger-

germeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, die je zu Zeiten sind, in was Würden Adelstandes, oder Wesens die seyn ernstlich, und vestiglich, daß Sie die obgenannten Unsere Oheimen, Churfürsten und Fürsten, die Marggrafen, und Ihre obgemelte Erben an solchem allen und jeglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keine Weise, Sondern Sie dabey getreulich und vestiglich handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen, bey Tausend Pfund lötigs Golds, unablässlicher Poen, halb in Unsere und Unseren Nachkommen Kayserliche Cammer, und halb den obgenannten Unseren Oheimen den Marggrafen und Ihren obgemeldten Erben zu bezalen, so offt das überfahrn würde, und darzu bey Vermeidung Unser und Unserer Nachkommen schweren Ungnade und Strafe und nichts destominder, soll dannoch diese Unsere Bestättigung und Versammlung, und was hievor begriffen ist, genzlich in Kräften bleiben; Mit Urkund dieses Briefs gesiegelt, mit Unserm Kayserlichen Mayestät anhangenden Insiegl, Geben zu Augspurg am Montag vor dem Heil. Auffart-Tag nach Christi Geburt, Vierzehen Hundert und im Drey und Siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Vier und Dreyssigsten, des Kayserthums im zwey und zwanzigsten, und des Hungerischen im Fünffzehenden Jahre.

Ad mandatum Dni Imperatoris proprium.

Beylage III.

Extract aus der Disposition des Marggraf Friedrichs de A. 1495.

Darauf ordnen, setzen und meynen wir, so uns der Allmächtige Gott von dieser Welt gefordert hätte, daß alsdann unser Fürstenthum das Land zu Franken auf dem Gebirg, mit

allen ihren Schlößern, Städten, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, Wilpannen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und allen anderen Zugehörungen, Geist- und Weltlicher, mit allen ihren Würden und Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Wildpanen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, wie wir das jetzo innehaben, besitzen, niesen, und gebrauchen, auf unser zween ältesten Söhne, nemlich Marggraf Casimir, und Marggraf Georg, und ihre eheliche Männliche Lehens-Erben kommen, stehen und bleiben soll, ohne Irrung, Einrede oder Verhinderniß ander unser Sohne, Töchter, und männiglich, nach unserm Tode, diese iezt gemelten zwey Lande zu Franken, und auf dem Gebirge mit ihren pertinentien, Nutzungen, Zinsen Renten, und Gülten zwischen den obbemelten zweyen Aeltesten Söhnen oder ihr jedes Mannlichen Lehens Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihnen verlaßen auf ein Loß getheilet worden, und sich alsdann jeder seines Theils Nutzungen zu seinen Willen gebrauchen, doch so soll solche Theilung der Land allein der Nutzungen halben, wie obgemeldt ist, geschehen, und alle Bergwerk, die man in beyden Landen vorgemeldt jetzunder hat, oder hinfüro gefunden werden, auch das Kayserl. Land Gericht zu Nürnberg, Wildpan; Gleit, Zoll, auch alle andere Fürstliche Obrigkeit, und Herrlichkeit, hohe und niedere Halß-Gerichte ungetheilet bleiben und sollen die obgemeldten unsre zwey Söhne solche unsere beyde Lande einmüthiglich sammtlich und ungesöndert mit einander regieren. Und ob es zu Fall käme daß der genannten unser Söhne einer mit Todte abgienge und einen oder mehr Männliche Lehens-Erben hinter ihm verlassen würde; so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es doch, ehe dann wir mit Todt abgangen seynd, zu einem Fall käme, soll gleichwol nach unserm Todte, jeglicher Ehelicher Sohn seinem Vater erben, obwohl derselb sein Vater ehe dann wir mit Tode abgangen wäre. Wo aber geschehe, daß der genannten unser Söhne einer bey unserm Leben stärbe, und nicht mannliche Eheliche Erben hinter ihn ließe; so ist unser Meynung, ordnen, setzen, und wollen wir, daß alsdenn unser Aeltester Sohn nach ihm, der Geistlich worden seyn sollte, zu des verstorbenen Theil kommen, und dabey bleiben soll, ohne der andern Irrung, Eintrag oder Hinderniß, und soll damit hinführo also gehalten werden von einem unsern Sohn auf den andern, doch daß nicht mehr dann zween die Aeltesten unser Söhne, der obgenannten zweyen Landen währentlich regierende Fürsten seynd, und ihr jegliches

ches und seiner Erben halber gehalten werden, wie ob beggriffen ist. Ließen wir denn nicht mehr den zwey wärentliche Söhne, und die andern wären mit Todte abgangen, daß sie nicht Männliche Eheliche Erben hinter sich verlaßen hätten, und daß die übrigen unser Söhne also tieff geistlich werden möchten, und sich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. durch Abgang unser lieben Vettern, Marggraf Joachimus, seines Bruders seines Sohns, und ihrer Erben, das alles zu dem Willen Gottes stehen soll, wiederum an uns, und an unsre Sohne obgemelt kommen, so soll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen nichts davon ausgenommen, ein Theil, und die beyde vorgenannte unser Land zu Franken, und auf dem Gebirge, der ander Theil seyn, und soll der älteste Sohn die Wahl haben zu nehmen der jezt genannten Theil einen, welchen Er will, und welchen er nimmt, soll der ander Theil dem andern seinen Bruder folgen, und jeder Theil bey seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Herrlichkeiten und Zugehorungen unverhindert bleiben, und kein Theil dem andern nach geben, als ob sein Theil beßer oder nützlicher, denn der ander seyn sollte ꝛc. Ob es auch zu solchem Fall käme, dieweil der genannte unser Sohn, Marggraf Casimir, lebete, und daß er als der ältiste die Mark vor seinem Theil wehlen, und nehmen wollte, so soll er dem andern seinen Bruder, oder seinen Männlichen Erben seinen Theil unser Land zu Franken und auf dem Gebirg dagegen übergeben ohn Arglist und Gefehrde. Sie sollen auch in der nachfolgenden Einung mit einander sitzen und bleiben. Und ob es zu dem Fall käme, daß Gott der Allmächtige gnädig verhüten wolle, daß nicht mehr denn Ein Sohn wärentlich, und die andern so tieff geistlich wären, daß sie nicht wärentlich werden möchten, so soll derselbe wärentliche Sohn und seine Erben beyde unser Land zu Franken, und auf dem Gebirge, auch die Mark, so es zu Fällen käme, mit allen ihren Zugehörungen besitzen, inhaben, und behalten, und die Geistlichen an denselben Landen, und Leuten allen jeden keinen Theil haben. Wir setzen, ordnen, machen, und wollen auch, daß die anderen unsern Söhne und Töchter, alle die wir nach unserm Tode hinter- und unberathen verließen, daß die gemelten unsre zweene Söhne Marggraf Casimir und Marggraf Georg sämtlich dieselben unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helffen sollen, die Söhne alle in Geistlichen Stand, und die unberathene Töchter in wärentliche, oder geistliche Stände, wie sie aus brüderlicher Treu erkennen können. Wir ordnen, setzen, und wollen auch alle, dieweil

weil der unberathenen Söhn einer 1 der mehr, der oder die, als obstehet, Geistlich werden sollen, mit Bisthum nicht versehen seynd, daß die andern ihre Brüder, die wärentlich sind, und die Land, wie obberühret ist innen haben, sie zur Schul oder auf ihren Pfründen, versorgen, und ihr einem eines jeden Jahrs zwey tausend Gulden, Rheinisch jährlichen geben sollen; so lang bis sie mit Bisthum versehen werden und den Töchtern so zu Geistlichen Stand und in die Klöster kommen, sollen unsre wärentliche Söhne ihre Brüder wie obgemeldt; ihr jede mit 200. Gulden Leibgeding versorgen, und versehen ohne Gefehrde.

Beylage IV.

Gerauischer Vertrag, Anno 1598. ufgericht.

Von Gottes Gnaden Joachim Friderich, deß heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, und von deßelben Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst, Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen Herzogen ꝛc. Bekennen und thun Kund offentlich mit diesem Brieff, allen denen die ihn sehen, hören oder lesen, obwohlen auf absterben Weyl. des durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggrafen zu Brandenburg deß Heyl, Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürstens, Unsers gnd. frl. lieben Herrn Vetters Christseel. Löblichster gedächtnus, der Landes-Theilung halber, sich zwischen Uns dem Churfürsten, und Uns obernannten Beeden Gebrüdern der Hand differentien erhalten, daß Wir demnach in erwegung vieler Umständ bedrohet, wie durch dergleichen Zertrennung Brüderlicher Gemüther, viel Gefahr verursachet, auch Unsern und Unsers Churfürstl. Hauses Brandenburg Abheßigl. gelegenheit gegeben werde, in mehr Weeg Uns zum Verderb-vielerhand præjudicia zu attendiren, durch welch Hochgemelte Unser Löbl. Hauß, auch Leichtlich gar in Untergang und Zerrüttung, bey diesen ohne deß gefährlichen Zeiten gerathen möchte, daß es in gegen durch frl. Brüderl. Treue Zusammensezung, in Hoheit und Würden erhalten, und nach dem Exempel,

Unser Hochlöbl. Vor-Eltern Je mehr und mehr zu allem ersprüß-lichen ufnehmen gefördert und gebracht werden kan, derowegen und alß Weyl. der auch Hochgebohrne Fürst, Herr Georg Friederich Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog ꝛc. Unser frl. Lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter, auch Gnädiger Herr Herr Vatter, Christmilden andenckens, nach dem Willen Gottes des allmächtigen, mit unser aller und gemeines Vatterlands, des Heyl. Röm. Reichs- Christ-Evangelischer Religion höchsten Schaden, und grösten Herzenleid aus diesem zergänglichen zeitlichen Jammerthal Todes verblichen, dahero Sr. Lbd. und Gndl. hinterlaßene Land und Leuth, des Burggraffenthumbs Nürmberg, unter und oberhalb Gebürgs sich an Hochermelt unser Hochlöbl. Hauß Brandenburg erlediget.

Daß wir Uns, nach genugsamen Bedacht, durch unterhandlung der Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Unserer frl. geliebten Söhne, Gevattern, Vettern, Oheimen, Herrn Johann Sigismunden, Herrn Hannß Georgen, postulirten Administratoren, deß Stiffts Straßburg, Beedes Marggrafen zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Herzogen, und Herrn Christiani Fürsten zu Anhalt Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Zerbst, und Breüburg, allen Irrungen gänzlichen und zu Grund verglichen und vertragen.

Und weilen zwischen Uns dem Churfürsten, und Marggrafen Georg Friederichen Lbd. zu Gerau A. 1598. die Nothdurfft, wie es von nun an und zu Ewigen Zeithen, in unßern Hochlöbl. Churhauß ꝛc. solle gehalten werden, durch unsere allerseits vornehme Geheimbde Räthe, auf instruction und Vollmacht, Bedacht, und zu Pappier Bracht, und auf Chur-Fürst Alberti Achillis Hochlöbl. Gedächtnus, disposition, alles gegründet, welches hernacher Ao. 1599. zu Magdeburg bey Unsers des Churfürstl. und unsers seel. Vatters Lbd. Persöhnl. Zusammenkunfft, revidirt, und untern dato den 29. Aprilis, in selbigem Jahr Uns Beeden Gebrüdern communicirt worden ist. Und aber dieselbe Handlung und Verfaßung (ob Sie wohl nicht allerdings autentisiret) also Bewand, daß Sie auf Churfürst Alberti disposition, wie angezogen, fundirt, und allen Irrungen clare Maas giebt, wie dann dieselbige von Worten zu Worten also lautend.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friderich, deß Heyl. Röm. Reichs, Erz-Cämmerer und Churfürst, und von deßelben Gnaden Wir Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, Gevettern ꝛc. vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen, Chur-

Fürsten

Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, Bekennen und Thun Kund öffentlich mit diesem Brief, gegen Jedermännigl. die Ihn sehen, Hören, oder Leßen, als Gott der Allmächtige, die Gemüther der Menschen, selbst dermaßen geschaffen, daß Sie ins gemein und Zuförderst Je Tapfferer dieselben Ihrem Herkommen nachgeartet, Je mehr Sie dahin gedenckhen und Trachten, wie Sie Ihrer Seelen, Heyl und Seeligkeit, auch in diesem Zeitlichen Leben, nicht allein Ihnen und den Ihrigen, Großen wohl- und Ehrenstand, vor andern erwerben, sondern auch, wie Sie sich und die Ihren Nahmens, Stands und Schildts, bey ihrem aus Gottes gndl. Seegen, durch Sie selbst erlangten, oder durch ihrer Vor Eltern, auf Sie gestammete Hoheit, dignitæt und Würden, fort und fort, so lang es ihnen, Menschlich und möglich, erhalten, und zu noch weitern Aufnehmen, mehr gelegenheit an die Hand bringen, insonderheit aber, allen künfftigen Abfall und Verringerung, solches Ihres hohen Stands, und was entweder mit schwerung oder Zertheilung ihrer Gütter, und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden kan, oder in ander weeg, dazu anlaß und Ursach geben könnt verhütten mögen: Welcher angebohrner Affection nach, zu erhaltung und aufnehmung Königl. Churfürstl. und anderer Häußer, auch die eingepflanzte Lieb der Eltern, gegen den Kindern, wo sie es gleich anders gern sehen, und verordnen wolten, zum öffternmahls restringiret, und eingezogen werden muß: daß demnach auch Wir ins gesambt, und ein Jeder innsonderheit einen guten Theil dergleichen eingenaturte affection Bey Unß gespüret, und dahero Uns nothwendig erinnert, daß nicht allein bey ezlichen andern Vornehmen Haüßern und Geschlechten, sondern auch in Unserm Chur und Fürstl. Hauß, durch unsern Uhran Herrn, Churfürst, Albertum Achillem Germanicum Lbd. Christseel. Gedächtnus, als einzigen Regenten und Herrscher, aller deß Chur und Fürstl. Haußes Brandenburg, Land und Leüt, pacta, Sazung und Vereinigung, vor alters zu dem Ende, Hochvernünfftig aufgericht, damit die Geschlecht und Haüßer, in Besten Wohlstand erhalten, und allen abfall und Verringerung, wie oben erwähnet, vorgebauet werden möcht, wie sich dann bey solchem Löbl. Vornehmen, sowohl unser Hauß, alß andere, genoßen und gedeylich empfinden, auch Land und Leüthen zum Besten kommen ist.

Derowegen weil Jeziger Zeit die Läufften nicht gelindert, sondern Beschwerlicher werden, und um so vielmehr dahin sorgfältig zu sehen, damit unser Hauß, bey ohne das obliegenden

schwehren Sachen und Geschäfften, die doch ob Gott will, werden zu mehrer weiterung dienen, nicht in abfall kommen, und daß was wohlmeinend angefangen, müßen ersetzen laßen: So haben wir allweg einmütig dafür geachtet, daß Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Keyßer Friederich der dritte ufm Reichs Tage in aller Ständ Versamlung mit deßelben Vorwißen, Bewilligung und wohlwortt confirmiret hat, wie inngleichen mit Vorbewust, consens und wahlwortten Ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, „ von Unß und Unsern Nachkommen, von „ nun an zu Ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe, pro „ pacto, pro statuto familiæ, quod transit in formam contractus, „ je weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmirt, pro „ pragmatica Sanctione & lege publica zu achten, welche dann „ dieses innhalts, daß obwohlen ihre hochseel. Gnaden und dero Gebrüdere, gewilliget gehabt, daß Ihre Gnd. und Ldd. Ldd. Herr Vatter Churfürst Friederich der erste, alß primus acquirens in den Marckischen Landen, zwey regierende Herrn, doch gleichwohl auf gewiße Maaß verordnet, so solten doch hinführo, weilen nunmehro alle des ganzen Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg, Land und Leüt, an Ihro Hochseel. Gnaden allein kommen, und dieselbe deren einiger Regent und Herrscher worden, alle Marckhische Land ohne einigen unterscheid, zu ewigen Zeiten mit der Chur Brandenburg unirt seyn, und alle mit einander, darunter dann nicht weniger die neüe Marckh alß andere Land begriffen, weil dieselbe der Zeith, wie auch hiebevor der Churfürsten zu Brandenburg, und gleich andern Landen, Churfürst Alberto die Erbhuldigung geleistet hat, durch den Erstgebohrnen und Eltesten Sohn, den Churfürsten zu Brandenburg, alß einen einzigen Herrn regieret worden, Im Fränkischen Fürstenthum aber haben Ihro Gnd. constituiret und versehen, daß Zween Regierende Herrn seyn sollten, Immaßen daßelbe alles ihrer gnd. Verordnung weiter ausweißet, welches dann nicht allein Zu werk gerichtet worden ist, sondern es hat auch Churfürst Johannes Löbl. Christmilder gedächtnüs, es bey demselben gelaßen, und ist so wohl in Frankhen allweeg darbey verblieben, als auch von Unsern, Marggraf Georg Friederichs Großherrn Vattern und Herrn Vattern Marggraf Friederich, und Marggraf Georg Beede Löbl. Christseel. Gedächtnuß, über diß noch aus trücklichen confirmiret, erneüert, und Bestättiget. Und obwohlen unser des Churfürstl. in Gott ruhende Eltern und Großherr Vattern, Joachimus primus & Secundus ezlicher maßen, von Churfürst Alberti Verordnung abgeschritten; So haben

sondern größer werden, und dem ganzen Churfürstl. Hauß Brandenburg und allen deßelben Gliedern, Lehen-Leüthen und unterthanen, daran zum höchsten gelegen, daß der Churfürst bey seiner reputation, Hoheit und Würde erhalten und der Jedesmahl regierende Churfürst, so wohl dem Röm. Reich, alß unsern eigenen Hauß zu Zier und Ehren, solchen seinen hohen Stand nicht weniger alß andere Churfürsten, der Nothdurfft nach führen, daneben auch als das Haubt den andern Fürsten, des Haußes Brandenburg, aufzutragende Nothfäll und andern Bevorstehenden Ungelegenheiten, mit Rath und That desto Beßer und reicher beyspringen könnten, welches aber bey Vertheilung und vornehmlichen do ohne das die Chur Brandenburg, mit großen unerträglichen Schulden-Last beschwehret, und dermaßen überhäuffet ist, daß die Unterthanen eines Theils auch die Jährliche pensiones viel weniger die Capital und Haubt Summen abtragen mögen: dahero dann ein Regierender Churfürst, von Ihnen desto weniger Hülff und Handbietung zu gewarten hat, derowegen wir der Churfürst getrügenlich Unsers Herrn Vettern Churfürst Johanns Georgen Bevorgehabten Disposition wiedersprochen und nicht einwilligen können, sondern auf Churfürst Alberti Achillis Germanici obberührter Verordnung Bestanden, und ob wir zwar nicht zweiflen, wann Ihr Gnd. Unser in Gott ruhender geliebter Herr Vatter, länger am Leben blieben wäre, wie wir dann seine Hochseel. Ged. Gnd. daßelbe von Herzen gegönnet, es hetten dieselbe sich auf weitere Erinnerung, wohl der Uhralten Verordnung nach, Bequemet, weilen sonderlich all die Jenigen, so von Ihre Gnd. in diesem Werkh von Ritterschafft, Räthen und Ständen der Chur Brandenburg in großer Anzahl zu Rath gezogen, einmüthig und einhellig dahin geschloßen, und solchen Schluß Ihre Gnd. in Schrifften, unter Ihren eigenen Hand Subscriptionen übergeben haben, daß kein Exempel zu finden, daß ohne Willen der Söhne, in Unserm Hauß in Contrarium wäre disponiret worden, daß auch ohne Unsern, als des ältesten Consens, nichts Beständiges zu Verordnen, Jedoch weilen Ihre Gnaden deroselben disposition, wiewohl verschloßen, von der Röm. Keyß. May. nichtsdestoweniger hat Bestättigen und confirmiren laßen;

Dieselbe confirmation aber nicht allein Secundum & sub justam materiam zu reguliren, sondern auch cum illa clausula expressissima, salvo jure tertii, wie sich die Röm. Keys. Mayj. Unser allergnädigster herr, deßen in einem eigenen hand Schreiben, gegen Uns dem Churfürsten Sub dato d. 11 Martii diß abgelaufenen 1598sten Jahr allergnädst. erkläret, geschehen ist; Und also wir

der

der Churfürst, auß Gottes-Gnaden, durch Vorsehung deß heyl. Reichs Sazungen, die Churfürstl. würde und hoheit, nach Absterben unsers in Gott Ruhenden geliebten Herrn Vatters erlanget, auch Vigore und Innhalt Churfürst Alberti Hoch-Vernünftigen und anderer Verordnung und Union der ganzen Chur Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leuthen, einiger Regierer und Herrscher seyn: So haben wir nicht unzeitig erwogen, allen künfftigen Irrungen, so etwan aus Churfürsten Joachimi Primi & Secundi willkührlicher Vergleichung, und Unser gl. geliebten Herrn Vetters weyl. Churfürst Johannes Georgen vornehmen nicht allein jezo unter Unsern frl. geliebten Brüdern und Söhnen, sondern auch inskünfftig zu Abfall und gänzlicher reunirung Unsers Haußes entstehen könnten, vorzu bauen, und es dahin zu richten, daß es bey Churfürst Alberti Achillis Verordnung sowohlen in der Chur Brandenburg, alß Franckhen von nun an, biß zu Ewigen Zeiten verbleiben soll, welches Wir Marggraff Georg Friederich, um mehrer Erhaltung willen des Churfürstl Haußes Brandenburg Reputation und Hoheit, Uns auch nicht zu wieder seyn laßen, sondern auß ob angeführten Uhrsachen gleichfalls für Zuträglich erachtet, und darum auf vorgehende Reiffe-Berathschlagung, haben Wir sambtl. Unßers Eltern und Uhranherrns, Churfürst Alberti Archillis Germanici offt berührte Verordnung, hiemit nochmahls erneuen, erklären, bestättigen, und confirmiren wollen, Thun solches hiemit in Crafft diß Brieffs wißentlich und wohlbedächtlich, haben Uns auch deßen, alß die zween einzige Regierende Chur- und Fürsten des Haußes Brandenburg, also endlich mit einander friedlich verglichen, und wollen, daß nunmehro hinführo und zu Ewigen Zeiten, solcher Jezo angezogener Verordnung und disposition, von Unsern frl. Lieben Söhnen, Brüder und Vettern auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelegt und nachgesezt werde, also und dergestalt, daß nembl. Anfangs und vor allen Dingen, Unser frl. geliebte Söhne Brüder und Vettern, in Gottes-Furcht und nach seinen heyligen Gebotten und Willen leben, und Sich aller Fürstl. Christ-Löbl. Tugenden befleissigen, in deren Landen und innhabenden Orthen, die Reine, wahre Evangelische Lehr und Augspurgische Confession, wie dieselbe Keyser Carln den Fünfften, auf dem großen Reichs-Tag, Anno 1530. überreicht worden, unsere auch gnädige Herrn, Großvatter, Vetter, und Vatter weyl. Churfürst Joachimus Secundus und Johanns Georg, wie auch Marggraff Georg hochseel. gedächtnus, bey Ihrem Leben, und Wir die Zeit Unßerer Regierung, bißhero durch

Gottes Hülff bewahret, ohne Papistische, Calvinische, oder andere Irrthum, und sonderlich Kirchen und Schulen und universitæten, dafür rein erhalten, und da sich einer eines andern oder wiedrigen unterstehen wolte, sollen die andern denselben davon abweißen, und solches keines Weegs verstatten.

Dann auch justitiam Männiglichen gleichmäßig administriren, die Reversen den Landschafften geben, erfolgen, und die getreue gehorsame Unterthanen, die allbereit bey der Herrschafft, gar viel gethan, in gnd. schuldiger acht haben, dieselbe mit neuen Auflagen nicht Beschwehren, sondern damit, wie billig, verschonen, und Sie bey Ihren Freyheiten, und alten Herbringen gnd. bleiben laßen, auch dabey schüzen und Hand haben, So werden Sich Unsere frdl. Lieben Söhne, Brüder und Vettern, und Ihre Nachkommen, dahero um so viel mehr, Gottes gnd. und Reichen Seegen befinden, auch Zeitl. und Ewiges aufnehmen und Wohlfarth erlangen.

Was dann ferners Unser Chur und Fürsten-Thum, auch Land und Leuth Betrifft, wollen Wir und ein jeder innsonderheit, so lang der Allmächtige Ihm das Leben Fristen wird, welches zu seinen gnd. Vätterlichen willen stehet, derselben unser innhabenden Landen, und da Uns die Göttl. Allmacht mehr beschehrt, regierender Herr seyn und bleiben, nach Unsern eines und des andern Todt aber, sezen, ordnen und wollen Wir, daß es damit nachfolgender Gestalt unterschiedlich gehalten werden soll. Nemlichen wann wir Joachim Friederich Marggraff zu Brandenburg 2c. künfftiger Zeith nach Gotteswillen, mit Todt abgiengen, daß alßdann Unsern Eltisten Eheleibl. Sohn, Marggraff Johann Sigismunden und seinen Männlichen ehelichen Leibes-Erben, absteigender Lini, ob Er dern nach seinen Tödtlichen Abgang, hinter Ihme verliese oder im Mangel derselben, dem andern Unsern Eltisten Sohn, und also in Ewigkeit, der gülden Bullen nach, alleweeg dem Chur-Fürsten, die Marckh und Chur-Brandenburg, wie die mit ihrem Creyßen begriffen, so wohln die alte, neue und Mittelmärcker, alß auch die Prigniz, Graffschafft Ruppin, Land zu Sternberg, Herrschafft Cottbuß, Pribus, Jeßen, Stackhrau, Bißkau, und andere dazu gehörige Oerter, wie inngleichen die Bischofftthum Brandenburg, Havelberg, Lebus (es würden dann dieselbige zu unserer Jungen Söhne, deputat gebrauchet,) mit allen Ihren Landen, Leuthen, Schlössern, Städten, Wildbahn, Zöllen, Geleüden, Gerichten, Mannschafften, Lehenschafften, insonderheit Weringgrade, der Burg Wenden und Vieraden, wie auch andere Obrigkeit, Freyheiten

und

und Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen, Geist- und Weltlichen, auch alle die Land, Stätt und Schlößer mit Ihrer aller und Jeden Ehren, Würden, Nuzung, Renten, Pachten, Zinßen, Gülten, Herrlichkeiten und pertinentien, die zu der Marckh Brandenburg, bracht und kommen seyn, sambt dem Herzogthum Croßen, und allen erlangten erwartugen, nachfolgenden Fürstenthümern, als Pommern, Mechelburg, Lüneburg, und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Chur Brandenburg zu Lehen getragen oder gangen, vor einen Theil zu stehen und bleiben, doch sollen wir oder unsere Successores in der Chur schuldig seyn, da solcher Berührter anwartenden Fürstenthumen, eines oder mehr künfftig an die gedachten Chur-Brandenburg, kommen, Ihnen Jedweden der andern Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, die mit gewißen Landen, Leuthen Stifften nicht versehen, und doch Ihres unterhalts oder Deputats halber, auf die Chur und Marckh Brandenburg gewiesen und gehörten, eine leidenliche erträgliche recompens zu machen.

Was aber Pommern und Mechelburg betrifft, da bleibt daßelbige ohne einige Erstattung dem Jedesmahls regierenden Churfürsten voraus. Hingegen was Uns Marggraff Georg Friederichen zu Brandenburg berührt, nachdeme des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundl. lieben Vettern, Sohn und Gevatters, Herrn Albert Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen Herzogs &c. von weyl. Keyser Maximiliano 2 erlangt restitution, und deßelben Erklärung unter andern vermag und in sich hält, daß Sr. Lbd. auf dem äußersten Fall, und wofern nach allen Jeztlebenden Marggrafen Tödtlichen Abgang keine Mannliche Leibes-Lehens Erben, mehr vorhanden seyn würden, alsdann und ehe nicht zu ihren verlaßenen Reichs Lehen und regalien die gesambte Hand und Lehensfolge, gestattet werden soll, alles fernern innhalts angeregter Keyßerl. Erclärung zu Prag, den 29. Maii Anno 1571. datirt.

So sollen, wann wir nächstgedachter Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg künfftig nach Gottes gnädigen Willen, ohne Männliche Leibes Lebendige Erben verstürben, Unsere Fürstenthum und Lande, des Burggraffthumbs zu Nürnberg, unter- und oberhalb des Gebürges, mit allen seinen Schlößern, Städten, Mannschafft, Lehnschafften, Wildbahnen, Zöllen und Gebäuden, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und all andern Zugehörungen, Geist- und weltlichen, mit allen Ehren, Würden, Nuzungen, Renten, Zinßen, Gülten, allermaßen, wie wir bißhero daßelbige alß Reichs-Lehen, innen gehabt,

habt, nichts außgenommen, Unsern deß Churfürsten frdl. Lieben Brüdern, und Unsern Marggraff Georg Friederichs Vettern, nemblichen Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernst ꝛc. oder do sie unsern Todt nicht erlebten, Ihres Jeden ältisten Männlichen ehelichen Leibes-Erben, Absteigender Lini, oder in Manglung derselben, den andern, ihren nächsten Gebrüdern und Lehens-Agnaten hinnachfolgen und zugehen, also nun dergestalt, daß in solchen unsern Fürstenthumen, des Burggraffenthumbs zu Nürnberg, den alt vätterl. Vertragen, und sonderlich Churfürst Alberti oberwähnter disposition nach, Jedesmahls mehr nicht als zween regierende Herrn seyn, welche dasselb Unsere Fürstenthum, sambt allen innhabenden geistl. Gütern, Stifften und Clöstern, durchs Loß auf zween gleiche Theil unter sie theilen, und welches Theil Ihr Jedem durch das Los zufallet, Er solches vor seinen Theil unwegerlich annehmen, innehaben und behalten solle, ohne Männigliches Einred oder Verhinderung annehmen und behalten, doch sollen alle Bergwerckhe, die man in beeden Landen, unter und Oberhalbs Gebürchs iezunder hat, oder hinführo gefunden würden, auch deß Keyßerl. Landgerichts deß Burggraffenthums Nürnberg, nechstgedachten unsern zweyen freundl. lieben Vettern, Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernsten ꝛc, oder derselben Männlichen ehelichen Leibes-Erben, oder Gebrüdern, wie obgemeld, so dieselben zween Theil zu Franckhen und Gebürg Innen haben werden, und ihren männlichen Leibes Lehens-Erben, gleich zustehen, auf daß Sie dieselbe, neben Ihren Landen und Leüthen, desto baß, hand haben, Schüzen, Schirmen, und erhalten mögen.

Wir Statuiren und wollen auch, was Wir Marggraf Georg Friederich künfftig sonsten vor Letzten Willen, Ordnung und Testament hinterlaßen, daß alle Unsere frdl. geliebte Vettern, darwieder nicht handeln noch daßelbig Jemands anders zu thun gestatten, sondern dem allerdings gemees zu Leben, und nachzukommen, schuldig seyn sollen.

Was aber das Herzogthum Preußen anlangt, soll daßelbig nach Unsern und Unsers frdl. Lieben Vettern, des Jezigen Blöden Herzogen Albert Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg Tödtlichen Abgang, und so fern Unser keine eheliche männliche Leibes Erben-Lebendige hinder sich verlaßen würde, vermög Königl. Belehnung, Unsern frdl. Lieben Vettern, Marggraff Joachim Friderichen Churfürsten, oder wann seine Lbd. unsern Todt nicht erlebten, deßelben Sohn, Marggraff Johann Sigismunden, als dem ältisten, oder wann der oder seine Erben, nicht mehr wären,

ren, alßdann dem Jedes mahls folgenden und regierenden Chur-Fürsten verbleiben.

Und dieweilen wir Unser Herzogthum Jägerndorff, wohlgedachten unsern frl. Lieben Vettern, den Jezigen regierenden Churfürsten und deßen frl. Lieben Söhnen, uf gewiße Maas übergeben, darauf mehr wohl ernante Churfürst, solch unser Herzogthum, anjezo ferner deroselben frl. Geliebten Sohn, Herrn Johanns Georgen Marggrafen zu Brandenburg Administratorn des hohen Stiffts Straßburg aus sonderlichen Vätterlichen Willen, Weilen Er gleichwohlen der ander gebohrne Sohn ist, über das deputat, als ein voraus, Erblich und eigenthümlich eingeräumt: so soll es hinführo bey Sr. Lbd. und derselben Männlichen Leibes-Lehens-Erben verbleiben, aber mit keinen schulden beschwehret werden, und da gleich von gedachten Hrn. Administratorn, kein Mannliche Lehens-Erben vorhanden wäre, doch vom Churfürstl. Hauß Brandenburg Männiglichen Stammes nicht gerißen, sondern derselben Lini einen wiederum eingethan werden, und soll sonsten mit führung des Churfürsten, und anderer Marggrafen zu Brandenburg, tituls, auch Schild und Helms, sowohlen der Erbhuldigung halber, wie die selbe durch die zur Regierung getrettene Chur-und Fürsten deß Hauses Brandenburg von den Unterthanen mit alters herv genommen, deßgleichen welcher Gestalt alleweg ein Regierender Chur Fürst die Bestättigung, von der Röm. Kayßerl. Mayj. und den Churfürsten von sein und aller seiner Erben, Brüder-ihrer Erben und Vettern wegen sämbtlich nehmen soll, bey Chur Fürst Alberti Achillis Germanici obbesagter Verordnung verbleiben. Und

Nachdeme Wir Marggraff Joachim Friderich Chur Fürst, von Gott dem Allmächtigen, mit vielen Söhnen, gnädiglichen gesegnet, dabeneben auch unser gnädiger Geliebter Herr Vatter Marggraff Johannes Georg, Churfürst zu Brandenburg Hochlöbl. Christseeliger Gedächtnus, neben Uns noch Sieben Söhne hinterlaßen, und aber wie vorgehöret, weyl. Churfürst Alberti Achillis Disposition und Ordnung nach, mehr nicht, alß drey regierende Herrn, nemblichen in der Marckh ein Churfürst, und hieraußen bey dem Fürstenthum, deß Burggraffenthums Nürmberg, zween Fürsten und Marggrafen sein, von welchen förder die andern ihre Gebrüdere, oder Vettern, so mit Land und Leuthen, oder Geistlichen Stifften nicht versehen, Jährlich mit einem gewißen deputat versorget und Bedacht werden sollen.

So wollen solchem nach, wir der Churfürst, alle Unsere frl. geliebte Gebrüder, so lang Sie wie Jezt gemeldt, nicht versor-

get, nach gestalt und Gelegenheit Jedes alters zur Nothdurfft Fürstl. unterhalten, da aber einer oder mehr sein vollkömmliches Alter, alß Achtzehen Jahr erfüllet: Alß dann Jedweden derselben, so lang Er, wie gehört, mit gewißen Landen und Leuthen oder Stifften, nicht versehen, Jährl. Sechs Tausend Rhler zum deputat reichen und folgen laßen, Haben auch über daß bewilliget und versprochen, Bewilligen und Versprechen auch hiemit und in Crafft dieses Brieffs 2c weilen die zween Eltiste unsere Gebrüdere, Marggr. Christian und Marggraf Joachim Ernst. in den Fränckischen Landen, wie obgemeld Succediren, den andern Unser Brüder einer, an statt des deputats zu dem Meisterthum in der Marckh Brandenburg (doch mit ausdrücklichen Vorbehalt der protection und Hoheit) zu Befördern, daneben auch nichts destoweniger Unsere Söhne und Nachkommen, in der Marckh ohne Abgang oder Zuschuß der andern Unsern Regierenden Hrn. Gebrüdern, und dero Successoren in Franckhen und aufm Gebürg, mit obgemeltem Deputat versorgen, welcher Sie auch hinführo unser altisten Sohn, und allfolgende Churfürsten zu Brandenburg, sowohl gegen Ihnen den andern unsern Söhnen, alß auch Unsern Brüdern, die hierinnen wie vor und nachstehet, mit ihrem unterhalt auf die Chur verwiesen, gemeß zu zeigen schuldig;

Hingegen unsere, des Churfürsten Beyde Gebrüder und Unser Marggraf Georg Friederichs Vetter, Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernst und derselben Successores, so obgemelder maßen, zu den Fränckischen Fürstenthumen und Landen, des Burggraffenthumbs zu Nürmberg, unter und Oberhalb des Gebürgs gelangen und Succediren, auch Pflicht seyn sollen, daß ein jeder seine Söhne und nachkommen, in seinen angehörigen Theil Landes, darinnen Sie gebohren sind, Fürstl. Stand gemäs unterhalte, sich auch förder nach gelegenheit der Zeit und Leuffte eines gewißen entschlüße, und verordne, was einen, wann Er achtzehen Jahr seines Alters complirt, Jährlich zum deputat zu reichen, immaßen auch einem jeglichem Churfürsten, unbenommen seyn soll, daß deputat vor seinen Aeltern Sohn, welcher in die Chur Succedirt, den Brüdern zu geben sein wird, nach gelegenheit und Anzahl der Persohnen, zu mindern und ein Zu ziehen.

Und weilen gleichwohl dieser Zeith, der Jung Herrn, so in der Chur und Marckh Brandenburg mit dem Deputat versehen werden sollen, auß göttl. milden reichen Seegen, eine Zimliche an Zahl, und sich des Churfürsten Lbdl. dieselbe alle bey jezigen

der

der Marckh obliegenden angezogenen hohen Beschwehrten zu unterhalten, wie oben disponirt, zum Höchsten beklagt, So haben wir Marggraf Georg Friederich dahero auf solch Ew. Lbd. freundl. Ansuchen und zu mehrer derselben erleüchterung, endlich geschehen laßen, und es dahin gestellt, wann es nembl. künfftig nach Gottes willen zu Fall käme, daß vorgemelte Unsere Beede Vettern, Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst, obgesetzter maßen zur Regierung, Unsers Fränckischen Fürstenthums, unter- und oberhalb Gebürgs gelangt, und darauf zweyen derselben Jüngste Brüder, alß Marggraff Johannes und Marggr. Johannes Georg, Jeder achtzehen Jahr seines Alters erfüllet, daß Sie unßere Beede Vettern, Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst, und also Ihr Jeder solcher ihren Beyder Jüngsten Brüdere einen, so lang Er im Leben, und mit eigenen Landen, Leuthen und Stifftung, nicht versehen wäre (dazu doch des Churfürsten Lbd. oder deßelben Successores Ihnen alle Beförderung zu thun) mit Fürstl. unterhalt zu versorgen, aber nach deßelben eines, oder deßelben Absterben, an deren Statt weiter andere deroselben Gebrüdere hinaus in Franckhen zu sich zu nehmen, und zu unterhalten nicht schuldig seyn, sondern bey oberwehnter unterschiedlichen disposition gänzlichen verbleiben soll: doch soll wie wir ins gesambt weiter verordnet ein Jeder unser Sohn, Bruder und Vetter, und all derselben nachkommen, ehe einer oder der andere zur Regierung, oder dem geordneten deputat gelaßen, schuldig seyn, sich folgender Gestalt zu reversiren.

Wir von Gottes Gnaden N. N. Marggraf zu Brandenburg im Preußen, Herzog rc. hiemit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, nachdem weyl. Unser älter uhranherr, Churfürst Albertus Achilles Germanicus Löbl. Christmildester Gedechtnus sub dato Cöllen an der Spreü am Mittwoch, S. Matthiæ Ao. 1473. eine Verordnung gemacht, welche auch vom Keyser Friederichen den dritten in offenen Reichs Tag confirmiret und bestättiget ist, wie es in Unserm Chur und fürstl. Hauß, mit der Succession und sonsten, von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden soll, und drauff die durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, Herrn Joachim Friederich, deß heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc. und Herr Georg Friederich, Beede Marggrafen zu Brandenburg, solche ihre gnädige und hochvernünfftige Verordnung sub dato N. N. erkläret, erneuert, wiederholet und bestättiget, deren inhalt wir dann nicht allein genugsam berichtet, sondern denselben auch wohl eingenommen und verstanden, so gereden, Ge-

loben und versprechen wir, aus rechter guter Wissenschafft und eigenen Bewegnus, in Betrachtung, daß solches alles Unsern Ganzen Hauß und zu deßen erhaltung, Vernünfftig Treülich, und wohlgemeynt ist, für Uns Unsere Erben, Stammen und Nachkommen, bey unsern Fürstl. Würden, Ehren und Trauen, an eines rechten Geschwornen Aydstatt, solche Ordnung und Wie Ihr Gnd. und Lbd. unser frl. gnäd. Herr Vatter, dieselbe erkläret, in allen ihren Stückhen, Puncten Articuln und in Haltungen, stet, Vest und unverbrüchlich zu halten, und mit denen Sachen, Handlungen oder Rathen, wie die Jemand erdicht, oder erfunden. oder hernach einer erdenckhen oder erfinden könte oder mögte, dawieder nimermehr zu seyn, oder zu thun, oder geschehen gethan zu werden, noch daß jemand von Unsertwegen, zu thun befehlen, verhängen, oder verstatten, weder mit noch ohne Recht, Geist, oder Weltl. Richter oder Gerichte, in Keinerley weiße, und ob Jemands darwieder sein oder Thun wollte, so wollen wir dagegen, bey Unsern frdl. lieben Brüdern und Vettern, die Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg, so Churfürst Alberti Verordnung und Unsers Herrn Vattern, Bruder und Vettern, erklärungen nach Leben, Getreülich vertretten und mit Landen Leüthen, und allen Unsern Vermögen ernstlich bey einander stehen und halten, ohne einige exception wie die nahmen haben mögen, alles Getreül. und ungefährlichen: Zu Uhrkunt, steter, Vester und unverbrüchlicher Haltung, haben wir obgemeldte N. N. an diesen offnen Brieff, Unser Secret Innsiegel hangen laßen, und Uns wißentlich und wohl bedächtlich mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen und Geben. Und

Weiters haben wir uns dahin miteinander frdl. vereiniget, daß wir der Churfürst Unsere Töchter und Schwester, so viel deren noch Lediges Standes seyn, biß Sie zu Ehrlichen Heyrathen befördert, Nothdürfftig unterhalten wollen, aber wann künfftig unsere Brüder Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg ꝛc. obgemelder maßen zu Land und Leüthen kommen, sollen Sie ihren Töchtern, die Sie Unsere Gebrüdere ehlichen erzeugen möchten, selbst nothwendige unterhaltung, zu verschaffen, und Sie Auszusteüren schuldig seyn, und also hinführo in Ewigkeit, die gebohrne Töchter und Freülein inn der Marckh alleweeg, von den Jedesmahlen Regierenden Churfürsten, die Gebohrne Töchter aber und Freülein in den Fürstenthum des Burggraffenthums Nürmberg, von dem Regierenden Herrn Jedes Orths, in welchen Theil Landes

Sie

Sie gebohren, alimentirt und Ausgesteüert, auch mit dem Heyrathguth dieser Unterschied gehalten, daß neml. ein Jedweder gebohrner Tochter oder Fraülein, aus dem Hauß Brandenburg zum Heyrathguth, 20000. fl. Landeswehrung: Im Fürstenthum deß Burggrafenthums Nürmberg aber, zwölfftausend Gulden, sambt ziemlicher ausfertigung, nach deßelben Würden und Ehren (doch kein Land und Leüth) gegeben werden, und daß Sich hergegen Jede Tochter, ehe Sie Ehelich Beygeschlaffen hat, nach aller Nothdurfft, Vatter, Mutter und Brüderliches Erbs nach alten Herkommen verzeihen sollen. Ferner nachdem auch in Churfürst Alberti Achillis disposition unter andern verordnet, daß kein Regierender Herr von Land und Leüthen, Schlößern oder Güttern, ichtwas zu vergeben, oder zu Uhrthat zu versetzen oder zu verkauffen, sondern allein mit deme was Er zu den Landen bringet, oder Ihme davon angefallen, oder seiner Gemahlin Heyrathguth zustünde, seines Gefallens zu handlen, Macht haben soll, laßen es gleichfalls dabey billig Beruhen.

Es sollen auch unsere Söhne, Gebrüdere und Vettern, keine weiln wir im Leben seyn, dem andern schulden machen, welcher die aber machen würde soll Er selbst, die nach Unsern Todt, von seinen angebühreuden Theil Landes oder deputat ohne Hülff oder entgeltnus des andern Bezahlen, was aber wir der Churfürst vor Schulden verließen, oder noch in Unsern Leben machten, durch Uns selbst, oder Unsere Befelchhaber, dieselbe werden von Unserer hinterlaßenen Erbschafft und dem succedirenden Churfürsten billig abgetragen. Unser Marggraf Georg Frieterichs verlaßene Schulden aber, werden von den Regierenden Herrn in Franckhen, entrichtet, und also hierinnen den alt Vätterl. Verträgen nachgangen, wie wie wir dann daßelbige hiemit beederseits wollen cavirt und versehen haben.

Anlangend beederseits Vestungen, Nachdeme in der Marckh und Chur Brandenburg albereit drey, alß Cüstrin, Spandau und Priezen, im Fürstenthum des Burggraffenthums Nürmberg aber Zwey alß nembl. aufm Gebürch die Vestung Plaßenburg vorhanden, und Wir Marggraf Georg Friederich unlängst dem Hauß Brandenburg zu Ehren, auch unterhalb Gebürgs die Vestung Wilzburg erbauet, so soll es hinführo und zu Ewigen Zeiten bey solchen fünf unterschiedlichen Vestungen Bewenden, und darüber keine mehr aufgerichtet, sondern die Jetzigen, destomehr in Baulichen Würden und Weesen erhalten werden, es wäre dann Sach, daß in Franckhen des Landes Nutz und Wohlfarth und Nothdurfft sonderlich erfordert, So soll Uns Marggraff

 Georg

Georg Friedrichen und Unsern Nachkommen noch eine Vestung zu bauen, unbenommen seyn, dann der Artollery und Munition halben, sambt allen deme was zur Vestung und Wehren gehöret, ordnen und Sezen wir hiemit Insonderheit was von solchen Sachen in der Marckh zu Brandenburg, daß es daselbst, das Jenige aber so wir Marggraff Georg Friederich, in Unsern Land und Vestungen, unter und oberhalb Gebürgs, so wohln auch in Unsern Hofflager und Zeughauß zu Onolzbach, und also Jedes Orts, sonderlich hinterlaßen und verordnen werden verbleiben: So soll es auch, so viel die Verwahrung aller Privilegien von Bullen, Handvesten und andern vornehmen Briefen, belangt, bey Hochgedachts Churfürsten Alberti disposition Beruhen, (außerhalb daß wir Marggraff Georg Friederich anstatt Unsers Schloßes Carolzburg dahin hievor die Verwahrung solcher Briefe unterhalb des Gebürgs geordnet) hiemit unser Hauß zu Onolzbach oder Vestung Wilzburg dazu benannt und deputiret haben wollen.

Nachdem über diß in mehr Berührten Churfürsten Alberti disposition nachfolgende puncten halber Nothdürfftige Versehung gethan worden, nembl. wie es mit den Verstorbenen Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, hinterlaßenen Söhnen und Töchtern Bevormundung, sowohl ihr der Töchter alimentation und Außsteüer halben gehalten werden soll, deßgleichen welcher gestalt die Regierende Chur- und Fürsten, gedachtes Hauß Brandenburg, sambt andern Ihren Brüdern und Vettern einander Treülich meinen, und durch was Mittel und Außtrag die Irrungen und Mißverständ, so sich Je zu Zeiten zwischen Ihnen zu tragen zu entscheiden seyn möchten, Item daß Sich unter denselben keiner, ohne des andern Rath Vorwißen und Willen, in Verbündnus oder Föhde begeben soll: So laßen wir es bey solcher Hochernants Churfürsten Alberti Achillis gethanen wohlmeinender Verordnung und außtrag, wie nicht wenigers die zwischen den dreyen Häußern, Sachßen, Brandenburg und Heßen, aufgerichten Erbverbrüderung gleichfalls bewenden, doch weilen in dieser unser Jetzigen Vergleichung, der Jährliche deputat, so vor die Jenigen Unser Söhn, Brüder und Gevettern (welche mit Land und Leüthen nicht versehen) in der Marckh allbereit nach gelegenheit bestimmet, In Francken aber unter- und oberhalb Gebürgs, Unser Marggraff Georg Friederich zu Brandenburg, Nächsten Succesforen, künfftig sonderlich zu machen vorbehalten, so wohl auch daß Heyrathguth den Fürstl. Fraülein, nach Gelegenheit Jetziger Zeith und Leüffte, an der Summa etwas mehr alß zuvorn, erhöhet werden, soll es bey solcher un-

unser Jetzigen Verordnung gelaßen, und also hierinnen Hochernants Churfürst Alberti disposition in andere Weege nichts benommen, noch zu wieder verstanden werden; Und deßen zu wahren offenen Uhrkund, auch steter Haltung und Bekräfftigung, aller obgeschriebener Puncten und articuln, So haben wir obgemelte Joachim Friederich Churfürst, und Georg Friederich beede Marggrafen zu Brandenburg, vor Unß, Unsere Geliebte Brüder, Söhn, Vettern und Nachkommen, Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, Unser Jeder sein Daumen-Ring aufgetruckt, und mit eigenen Händen, unterschrieben, bis künfftig daßelbig originaliter verfertiget, und mit Jedes anhangenden regal Innsigel und Subscription, wie sich gebühret, bestättiget werde, Geschehen, und Geben zu Magdeburg den 29ten Aprilis Ao. 1599.

So Uhrkunden und Bekennen wir der Churfürst, daß solches Unser Undadelbahrer Will, Gemüth und Meinung sey, Wir wollen auch allen den Jenigen, stet, Vest Fürstlichen Unwiderrufflich und ernstlich nachkommen, und innsonderheit Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernsts Lbd. Lbd. krafft des alt Vätterlichen Herkommens, und berührter Gerauischer Verfaßung, des Burggrafenthum Nürmberg, und die darinn Begriffene Land unter- und oberhalb Gebürgs, sambt allen ihren pertinentien, ein und Zugehörungen, allermaßen Sie Ihr Lbd. Unser in Gott ruhhender Vetter inngehabt, hiemit wie es am beständigsten seyn soll, überlaßen haben, Ihre Lbd. Lbd. sollen dieselbe vor Uns und Unsere Mannliche eheliche Leibes-Lehens Erben, ohne Unsere und der Unserigen, wie auch derselben Nachkommen einige Hinderungen ruhiglich nutzen und gebrauchen.

Wir wollen und sollen auch den Jenigen Brüdern, wie auch Unsern Frdl. geliebten Schwestern, alles das Jenige, williglich reichen geben und folgen laßen, was Berühret und von wort zu wortten inserirte Handlung mitbringet, dargegen versprechen und zusagen Wir Marggraff Christian vnd Marggraff Joachim Ernst, daß wir ebenmeßig schuldig seyn sollen, und wollen allem demselben Fürstlichen nachzuleben, was von Puncten zu Puncten in obberuhrter Handlung verfaßet, Bedacht, und zu Papier bracht, und Uns communicirt, auch von Worten zu Worten oben inserirt ist, Immaßen wir dann daßelbige alles hiemit bey Fürstl. Ehrn, treu- und Glauben, wollen beliebt acceptiret und angenommen haben. Und obwohlen Wir beede Gebrüdere, und Wir Marggraff Christian innsonderheit auf dato, die Neue

Marckh

Marckh angesprochen, daß wir Uns Jedoch derselbigen Anspruch, hiemit würckhlich und gänzlichen aus wohlbedachtem Gemüth, und Rechter Wißenschafft, auch angedeüten Ursachen, verziehen und Begeben haben, und solche Unsrem Frdl. geliebten Hrn. Brüdern dem Churfürsten zu Brandenburg und Sr. Lbd. Männlichen Leibes- Lehens- Erben an der Chur Ruhiglichen laßen, von Uns, unsern Erben und Nachkommen ungehindert.

Wir wollen auch da Ihre Lbd. von Jemand deßwegen angefochten würden, bey derselbigen getreülich umtretten, und alle drey Gebrüdere vor einen Mann stehen, wie inngl. unsere jüngsten Brüder Lbd. Lbd. alß Marggraff Johannßen und Marggraf Johanns Georgen, nach erfüllten Achtzehen Jahren, zu Uns in Franckhen nehmen und unterhalten, wie cavirt und versehen.

Die andern aber dahin weißen, und anmahnen, daß sie sich dieser unser Brüderlicher Vergleichung, und was zu Gerau verfast ist, durch aus Bequemen, darwieder weder Thun noch Handlen, und sollen alle Irrungen, Span, Zwispalt und Gebrechen, auf allen theilen, hiemit und in Crafft dieses offenen Briefs, gänzlichen und zu Grund verglichen, cassiret und aufgehoben seyn, soll ferner in unguten, im geringsten nicht gedacht werden. Wie die Jüngere Brüdere Ihre Lbd. Churfürsten, alß den Eltern, und daß Haubt, in Unsern Hauß Brüderlich respectiren, und ehren, und ingesambt, Bey des Hauses Brandenburg wohlfahrt, und getreülichen ufnehmen, Brüderlich halten, Wir insgesambt und ein Jeder innsonderheit verzeihen, Uns auch aus wohlbedachtem Gemüth, aller und Jeder exception, action, Behelff und wohlthaten der Rechte, so zu Hinter Ziehung dieser Unser Brüderlichen Vergleichung, Zusagung und Contractes im Rechten erfunden, und ausgesetzt, und innsonderheit der exception, læsionis, beneficii restitutionis in integrum, reductionis ad arbitrium boni viri, minorennitatis, renunciationem generalem non valere nisi specialis præcesserit und allen andern und Jeden Rechten, Behelffen und Wohlthaten, wie die Nahmen haben mögen, keine überal ausgeschloßen, und solches Thun wir aus rechtem Wißen, und eigener Bewegung, freywillig, in der Besten Form des Rechtens und ganz kräfftigl.;

Zu Uhrkund steter Vester und unverbrüchlicher Haltung, haben Wir der Churfürst, Christian, und Joachim Ernst Gebrüdere, nicht allein diese verbindliche stet wehrende Vergleichung, gedoppelt fertigen laßen, mit eigenen Händen unterschrieben, und unsern Grußen regal Siegeln und Daumen Secreten vollzogen,

son-

sondern auch unsere frdl. geliebte Söhne, Vettern, Gevettern, und Oheim, Hrn. Johann Sigismunden, und Hrn. Johann Georgen, postulirten Administratorn des Stiffts Straßburg, beeden Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, freundl. und Vetterlich vermögt, daß von Ihrer Lbd. Lbd. als unterhändlern und Zeugen, dergleichen erfolget ist, Geschehen und geben zu Onolzbach, den 11. Juny nach Christi Gebuhrt im 1603. Jahr.

Joachim Friederich Chur-Fürst.	Joachim Ernst	Marggrafen zu Brandenburg.
Christian Marggraff zu Brandenburg.	Hannß Sigmund	
	Hanns Georg	

Beylage V.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülig, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog; Burggraff zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg und Meurs; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm; Marquis zu der Vehre und Vlissingen Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda. Auch

Wir Georg Friderich Carl Albrecht Wolffgang, und Friderich Ernest, von Gottes Gnaden Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der

Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig, und bekennen hiemit für Uns, und Unsere Cron- und Chur-Erben, und Wir die Marggraffen, für Uns und im Namen Unsers minderjährigen Bruders, Herrn Friderich Christian ꝛc. und Unsere jetzt Lebende und künfftige Fürstlich Descendenten, daß, nachdem über das zwischen Unsers des Königs in Preussen Herrn Vattern Mayst. dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Könige in Preussen, Marggraffen zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmer und Chur-Fürsten, Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg und Meurs; Graffen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm, Marquisen zu der Vehre und Vlissingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda, und Unserem der Marggraffen Herrn Vatter weyl. Herrn Christian Heinrich, Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, unterm 23ten. Novemb. 1703. wegen der Succession in denen beyden Fränkischen Fürstenthümern des Burggraffthums Nürnberg Ober- und unterhalb Gebürgs, errichtete Pactum, einige Irrungen entstanden, so auch endlich zur Rechtlichen Contestation gediehen, Wir der König in Preussen aber zu Bezeigung Unserer Königl. Generosität und zu Retablirung guten Vernehmens und Verständnüsses in dem Hause, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen, die daraus im heil. Römisch. Reich, zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden, hätten entstehen können, Uns erkläret haben, von mehr angeregtem Pacto Successorio und dem darüber Anfangs errichtetem auch nachgefolgtem Neben Recess

und

und Renunciations-Instrumentis abzustehen, solchergestalt, daß wir Uns derselben gegen der Herren Marggraffen Lbden Lbdn Lbden Lbden Ihre Söhne, auch gegenwärtige und zukünfftige Fürstliche Leibes-Lehens-Erben weiter nicht gebrauchen, sondern Selbige, für Uns, und Unsere Cron- und Chur-Erben, jedoch anders nicht, als unter gewiessen in gegenwärtigen Recess umständlich exprimirte Conditionen und Bedingungen gänzlich abgethan, und ausser fernern Verbindlichkeit gesetzet wissen wollen, an Hocherwähnte Herren Marggraffen, Ihre Fürstliche Söhne und Erben aus ermeldten Verträgen auch kein Anspruch ferner geschehen, sondern Sie und Ihre Fürstliche schon vorhandene Söhne, auch Zukünfftige Leibes-Lehens-Erben, in denen durch die Altvätterliche Dispositiones und Verträge des Hausses, Ihnen angebohrnen Successions-Rechten, auff oberwehnte beyde Fränkische Fürstenthümer, Culmbach und Onolzbach, es ereigne sich der Fall der Succession bey einem oder anderem oder beyden, über kurz oder lang, unverrückt und ungeschmälert verbleiben, solche Nachfolge auch, auff Ihre Fürstliche Söhne und deren männliche Lehens fähige Descendenten, jetzt lebende und Zukünfftige, nach Maas und Ordnnng des- in dem Königl. Chur- und Fürstlichen Hausse Brandenburg eingeführten Primogenitur- Rechts ungekränket gelassen werden, und Sie von nun an, von allem, was oben angeführetes in A. 1703. errichtetes Pactum seinen Buchstaben nach, wegen Ihrer Zurücksezung von ermeldter Succession in sich hält, und was von Ihrem Hochseel. Herrn Vatter und Ihnen darauff ferner geschehen, gänzlich wiederum quit, los und ledig seyn sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, und unter der Condition, daß Uns und Unserm Königl. Hausse, wegen der so lange Jahre her zur Sustentation Ihrer Fürstlichen Eltern und Familie und der Herren Marggraffen selbst, angewandten- und sich auff eine gar considerable Summe Geldes belauffenden Kosten, eine billige Vergütung, und wegen richtiger Abtragung dessen, was Sie zu solchem Ende an Uns zu præstiren übernehmen möchten, genugsame garantie und Versicherung gegeben würde;

Und wie wir die Marggraffen, solche allergnädigste und Großmüthige Erklärung nicht anders als mit unterthänigsten Danck haben annehmen können, wie wir dann dieselbe hiemit acceptiren, und vor solche Königl. Gnade Uns unterthänigst bedancken;

Also verbinden Wir Uns dagegen kräfftigst sowohl zu Bezeigung Unserer gegen Seiner Königl. Mayst. tragenden gehor-

amsten Danckbarkeit, vor alle und jede, Unsern Fürstlichen Eltern, auch Uns Selbst und denen Unserigen bisher erzeigte sehr grosse Königl. Wohlthaten: als auch zur Abtilgung aller Ansprüche, so aus oberwehnten Pactis und andern Recessen, an Uns gemachet werden könnten, daß nemlich vor solches alles und jedes, Wir die Marggraffen und Unsere Fürstliche Söhne und Erben, schuldig und gehalten seyn sollen, und wollen, Seiner, Gott gebe, lang und glücklich regierenden Königl. Mayst. in Preussen und deren Successoren an der Cron und Chur, von der Zeit an, wenn nach Gottes Schickung, eines von denen obbemeldten Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken, es seye der Ober- oder Unterländische Theil des Burggraffthums Nürnberg, durch Verlöschung dieser oder jener jeztstehenden Fürstlichen Lineæ (denen Wir doch Ihre Conservation von der guten Hand Gottes herzlich wünschen,) auff Uns oder Unsere Familie kommen solte, vor die zum erstenmahl sich eröffnende Succession, jährlich Dreyßig Taussend Gulden Rheinl. oder Zwanzig Taussend Thaler aus selbigem Uns alsdann anfallenden Fürstenthum zu zahlen, und da Uns auch das zweyte Fürstenthum zugehen würde, noch Dreyssig Taussend Gulden Rhein. oder Zwanzig Taussend Thaler, alles nach jezigem Valor, den Gulden zu Sechzehen und den Thaler zu vier und Zwanzig Meißnischen Groschen gerechnet, aus demselben gleichfalls alle Jahr, in solchen Sorten, die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet seyn, quartaliter abzuführen.

Wir die obbenannte Marggraffen von Brandenburg, geloben auch für Uns, Unsere Söhne und männliche Descendenten ferner, über obverschriebene Dreyßig Taussend Gulden noch weiter, auff jedes Uns zufallendes Fürstenthum, eine Summe, von Fünffzig Taussend Gulden, dergestalt zu übernehmen, daß, wann Wir oder Sie, die von bemeldten jährlichen Præstationen der Dreyßig Taussend Gulden betragende Haupt-Summe der Fünffmahl hundert Taussend Gulden, auff unten bedingte Art völlig entrichten und abführen werden, Wir oder Sie, zugleich noch weiter auff die Lezt solche Summa der Funffzig Taussend Gulden, als eine Zulage zu denen Fünffmahl hundert Taussend Gulden, in oberwehnten Valor und Wehrung, von jedem der beyden Fürstenthümer, und also vor beyde zusammen Einmahl hundert Taussend Gulden, jedoch ohne weitere Zinnße und Erhöhung der obgedachten Dreyßig Taussend Gulden baar mit zuschießen und abzutragen, schuldig und gehalten seyn sollen und wollen.

Und wie Uns, Unsere männliche Descendenten und Erben, die alsdann regierende Marggraffen zu Brangenburg an vorbedungener jährlichen Præstation der Dreyßigig Taussen Gulden oder Zwanzig Taussend Thaler, nichts als eine in mehr erwehnten Marggräfflichen Landen entstandene Pest und Krieg von Gott in Gnaden abzuwendende Calamitæten und Unglücksfälle, solange Sie währen und die Lande bedrucken, zurücke halten oder befreyhen sollen, können und mögen;

Also versichern Wir, mehr allerhöchsternannte Seine Königl. Mayst. in Preussen, und dero Cron- und Chur-Erben, daß Wir ausser berührtem Fall, mit solchen jährlich versprochenen Summen, richtig einzuhalten schuldig und gehalten seyn sollen und wollen.

Allermassen Wir denn auff solche noch entfernte Successions-Fälle, in dem Fürstenthum Culmbach oder dem Antheil des Burggraffthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, die Aemter Culmbach, Hoff und Wohnsiedel, (von welchen jedes so considerable, daß Ihro Königl. Mayst. und dero Successores genugsam sicher dabey seyn können) mit allen darein gehörigen Aemtern, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern und andern Pertinentien, in dem Fürstenthum Onolzbach, oder dem Antheil des Burggraffthums Nürnberg unterhalb Gebürges aber, das Ober-Amt Uffenheim, mit allen seinen incorporirten Aemtern, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern und sämtlichen Zubehörungen, zu sichern Special- Hypothequen, in bester und bündigster Form Rechtens, hiemit constituiren und verschreiben, und auff den unverhofften Fall, da auch diese Aemter dazu nicht sufficient seyn solten, Ihro Königl. Mayst. und dero Cron- und Chur-Erben, die gefällige Wahl lassen, auch andere Ihnen anständige Aemter, nur allein diejenige, so mit Witthums- Verschreibung und Appanagien, mit Unserem des Königes Consens behaftet seyn, ausgenommen, hierzu, soweit Ihre Forderungen sich erstrecken mögten, zu wehlen, zu welchem Ende und noch mehrerer Versicherung, Wir die Marggraffen und Unsere Erben geschehen lassen und verfügen wollen, daß Ihro Königl. Mayst. und Dero Cron- und Chur-Erben, nicht nur die Beamten derer zur Hypothec constituirten Aemter, verpflichtet werden, die eingehende Gefälle an niemand, weder an Uns oder Unsere Successores, noch an jemand anders, als Ihro Königl. Mayst. Dero Descendenten, und wen Sie zu solcher Einnahm verordnen werden, so lange und so viel zulieffern, bis die Ihro gebührende jährliche Præstationes völlig abgeführet sind, sondern es sollen auch über dis, im Fall ermeldte Beamte eines Verzugs oder Nachlässigkeit in Auszahlung der

 schul-

schuldigen oder restirenden Recess-mässigen Gelder, schuldig befunden und überzeuget würden, Ihro Königl. Mayst. Macht haben, einen solchen Beamten ab- und einen anderen tüchtigen Rechnungs erfahrnen- ohntadelhafften Mann, an dessen Stelle zu sezen, doch mit der Maas, daß selbiger auch Uns oder Unseren Landes- Successoren, zur Bestättigung und Verpflichtung, vornemlich zu dem Ende præsentiret werde, damit er wegen seiner führenden Administration, Einnahm und Ausgab auch Besorgung der Jurisdictionalien, Uns benöthigten Bericht, Rechenschafft und Rechnuug zugleich zuthun, und Uns nach Bezahlung des Königl. Quanti, den Rest und Uiberschuß der Einkünffte behörig zuberechnen, und zu lieffern, mithin auch davor zu stehen und zu hafften, verpflichtet und angehalten werden könne, als welches Wir Uns hiemit ausdrücklich und anbey dieses vorbehalten, daß, wann ausser obigen Fall ein Beamter, durch Todes oder andere Fälle, von einem hypothecirten Amt abkäme, Wir oder unsere Successores dessen Stelle mit einem anderen ersezen, und solcher sodann auch Ihro Königl. Mayst. oder Dero Cronfolgern, auff obgesezte Weise verpflichtet und angewiesen werden solle: Wobey denn auch Se. Königl. Mayst. die Freyheit haben, jemanden zubestellen und anzusezen, der in loco dahin sehe und Sorge trage, daß die versprochene Gelder von einem Termin zum andern richtig einkommen und nichts davon zurück und im Rest bleibe.

Wir der König haben auch mit Uns den Marggraffen, Uns noch weiter dahin verglichen, daß Wir beyderseits, zu desto gewiesser Erfüllung dieser Convention, und damit sowohl Se. Königl. Mayst. das jenige, was Deroselben und Ihrer Königl. und Churfürstl. Posterität, Wir, die Marggraffen dadurch versprechen, richtig erlangen, als auch Wir die Marggraffen dessen, so Wir vor Uns dagegen stipuliret, um soviel sicherer Uns zu erfreuen haben mögen, den Löbl. Fränkischen Creyß, des Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Georgen Königs in Groß- Britannien Mayst. als Chur- Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch des Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Carln Landgraffen zu Hessen Dchlt. und Dero respective Cron- Chur- und Fürstl. Successores, samt und sonders zu Executoren und Garants alles dessen, so hiedurch zwischen Uns geschlossen und verabredet worden, erbitten wollen, dergestalt und also, daß dieselbe Uns die Marggraffen und Unsere Nachkommen, auff den Fall, wann in der Bezahlung der jährlichen Summen eine Saumseeligkeit erscheinen solte, auff vorhergehende Königl. Requisition zur Zahlung des Schuldigen und Versprochenen, Uns behörig anhal-

halten auch auff besagte Hauptmannschaft auch verschriebene Ober- und Aemter, ohne männigliche Hinderung, und zumahlen ohne Widersezung des regierenden Brandenburgischen Fürsten selbigen Landes zu Vergnügung des jedesmahligen Königs in Preussen und Chur-Fürsten, die Execution auff die schuldige Summe samt und sonders sogleich vornehmen und vollstrecken mögen, wie Selbige hingegen auch bey dem Jnhalt dieses Vergleichs, Uns und Unsere Fürstliche Erben und Successoren, Königl. und Fürstlich zu schüzen und zu handhaben übernehmen, und solches Uns durch absonderliche Erklärungen gnädigst und gütigst versichern werden: Gestalten dann auch wir, für Uns und Unsere Fürstliche Erben, die jedesmahlen regierende Marggraffen in Francken, Uns hiemit kräfftigst verbinden, daß Wir denen verfügenden Executionen, bey saumseeligen Zahlungs-Fällen, Uns freywillig, ohne weitere Procefs-Form und Recours an einig Iudicium im Reich, und mit Begebung aller Exceptionen, Sie haben Namen wie Sie wollen, unterwerffen sollen und wollen, ja auch gar Sr. Königl. Mayst. in Preussen, die völlige Freyheit hiemit gegeben wird, in Fällen, da Wir mit Bezahlung der jährlich von jedem Fürstenthum zuentrichten habenden Zwanzig Taussend Thaler, nach der Verfall-Zeit nicht einhalten würden, nach Dero Gefallen, entweder von denen Jhro verhypothecirten Aemtern von selbst die Possession zunehmen, und solchergestalt daraus solche Jhro versprochene Gelder beyzutreiben, oder aber in das jenige Recht, welches Sie aus dem zwischen des hochseel. Königes Friderichs Mayst. und Unserem Vatter und Uns errichtetem Successionspacto erlanget, wieder zutretten, und solches so gut Sie können gelten zumachen.

Wir behalten Uns aber hiebey ausdrücklich und in der besten Krafft Rechtens bevor, daß gegen diese jährliche Summen alle und jede Königl. Forderungen, Sie haben Namen wie Sie wollen, und wie Sie von Zeiten Derer erichteten und nunmehro wieder auffgehobenen Successions-Tractaten an, aus einigen Recht und Vorwand an Uns oder Unsere Fürstliche Posteritæt Lande und Leuthe, jezo oder über kurz oder lang formiret werden könten, gänzlich tod und abseyn, auch Wir und Unsere Fürstliche Erben und Nachkomen, Fürstenthümer und Unterthanen, damit keines Weges mehr in Anspruch genomen werden sollen.

Ferner bedingen Wir Uns feyerlich und contestiren zur Conservation Unsers vollkomen freyen immediaten Reichs-Fürsten-Standes, in personalibus & realibus, daß angeregte, zu Abthuung angeführter Tractaten, Abtrag der Königl. Auslagen, und zu Bezeigung Unse-

se-

serer dankbaren Gemüther versprochene Summen, nimmermehr vor einigen Tribut, oder zum Præjudiz der Uns in Krafft der gesamten Hand und stabilirten Reichs-Lehens-Folge, auch in Krafft der Pactorum Domus competirenden regierenden Reichs-Fürsten-Standes, und davon dependirenden Landes-Fürstl. Jurium und Hoheit, auch Juris statuum Imperii, um so weniger angesehen, gedeutet oder ausgegeben werden sollen und mögen, als dergleichen Einschränckung durch diesen Vergleich einzuführen und zu stabiliren, weder Sr. Königl. Mayst. noch Unsere der Marggraffen Intention niemahlen gewesen: Allermassen Wir Uns dann auch, die freye Hand und Macht ausdrücklich vorbehalten, erstberührte summen der jährlichen Zwanzig Taussend Thaler von jedem Fürstenthum wieder abzulösen, wann und zu welcher Zeit, über kurz oder lang, Wir oder Unsere Fürstliche Culmbachische Leibes-Lehens-Erben vermögen, oder des Landes Zustand es gestatten wird, wie dann zu solchem Ende in diesem Casu, erstcrwähnte Zwanzig Taussend R. Thaler, oder Dreyßig Taussend Gulden auff jedes Fürstenthum im Capital mit Fünffmahl hundert Taussend Gulden Rhein. Wehrl. ausgerechnet, und dessen Verzinßung mit Sechs vom hundert, in dieser Consideration Versprochen worden, weil Ihro Königl. Mayst. Ihren Vorschuß, bis zu ereignendem Fall der Apertur der Fränckischen Fürstenthümer weder ersetzet noch verinteressiret bekommen, und darneben die Funffzig Taußend Gulden Nachschuß, bis zur Auszahlung ohne Interesse stehen, dieselbe uns auch den Vortheil gönnen, daß Wir weniger Capital erlegen dörffen, als die Dreyßig Tausend Gulden, so jährlich zubezahlen sind, zu Fünff per Cent gerechnet, im Capital ausmachen.

Wann und zu welcher Zeit nun Wir die Marggraffen, oder Unsere Culmbachische Leibes-Lehens-Erben, das bey einem jeden Fürstenthum hafftende Capital von Fünffmahl hundert Taussend Gulden Rheinisch, nebst der Zulage von Funffzig Taussend Gulden auff einmal oder nach und nach in raisonnablen Summen jedesmahl wenigstens ad Einhundert Taussend Thaler auffbringen und erlegen sollen solche von Ihro Königl. Mayst. oder Dero Cron- und Chur-Erben an- und in Empfang genommen, und dadurch die jährlich von jedem Fürstenthum mit Dreyßig Taussend Gulden abzuführende Zinßen pro ratâ Vermindert- auch die oben Verschriebene Landes-Hypothequen wieder freygemachet werden und ipso facto frey und ledig seyn.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß durch diese vor Uns und Unsere Fürstliche Descendenten übernommene Obligation kein andere-

rer

rer Landes-Successor engagiret oder gebunden seyn solle, als der von Unseres seel. Herrn Vatters Gnaden, Marggraff Christian Heinrich mit abstammet.

Und wie Wir die Marggraffen nochmahl auch beständiglich, die Königliche Großmüthigkeit und empfangene Gnaden gehorsamst veneriren;

Also geloben und versprechen Wir, über dieser Unserer Verbündnus Fürstlich zuhalten, und nicht dawider zuthun, noch daß von andern dawider gehandelt werde, geschehen zulassen.

Renunciiren hierauff dem von Uns am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath hierüber erhobenen Procefs, verzeihen und begeben Uns auch aller und jeder Exceptionen, wie solche in den Rechten formiret oder sonsten erdacht und ersonnen werden möchten, Sie haben Namen wie Sie wollen, und versicheren bey Unserem wahren Fürstlichen Wort und Glauben, Vor Uns und Unsere Fürstliche Erben, deme allen getreulich und ohne Gefährde nachzukommen, auch über diesen ganzen Vergleich Ihro Kayserl. Mayst. schrifftlichen Consens und Confirmation in bester Form auszuwürcken und Selbige in Originali Uns dem Könige längstens innerhalb Vier Monathen einlieffern zulassen.

Welches alles denn Wir der König für Uns und Unsere Königl. Cron- und Chur-Descendenten, auch andere Successoren, hiemit allergnädigst annehmen, und Uns anbey erklären, daß Wir und Sie mit denen obbedingten jährlichen Præstationen der Dreyßig Taussend Gulden von jedem Fürstenthum zufrieden, und dagegen für Uns, wie auch Unsere Cron- und Chur-Erben, zu derer Heren Marggraffen zu Brandenburg Culmbach freyen Disposition und Willkühr gestellet seyn lassen, solche Summe der Dreyßig Taussend Gulden bey jedem Fürstenthum, mit Fünffmahl hundert Taussend Gulden, und einer jedesmahligen Zugabe von Funffzig Taussend Gulden, wann und zu welcher Zeit Sie können, obstehendermassen abzulösen, und ausser solcher Forderung kein mehreres Recht an die verschriebene Hypothequen zusuchen, oder darauff zu exerciren, noch sonsten an die Landes-Rechte, Herrlichkeiten oder Iurisdictionalien, einigen Anspruch in keine Weise noch Wege zumachen, mit der angefügten Königl. Versicherung, solchen Unseren Königl. Verbindnissen, vest und unwiederrufflich nachzukommen, darüber unverbrüchlich zuhalten, darwider nicht zu handeln noch zuthun, noch daß es von anderen geschehe, zugestatten.

Insonderheit geloben und versprechen Wir ferner, bey Königl. Worten, Sie die Herren Marggraffen zu Culmbach, De-

ro künfftig regierende Söhne, Descendenten und Erben, wie auch die verschriebene Hypothequen, ausser allem Anspruch, Prætension und Forderungen, sobald Sie das oben bedungene werden vollkom̃en præstiret haben, allerdings zulassen, und Sie aller Obligation völlig zuentbinden, inzwischen aber Dieselbe sowenig an der befugten Posses Nehmung eines oder andern sich erledigenden Fürstenthums, als an deren Reichs- Fürstlichen Landes- Regierung freyen Nuz und Gebrauch, in keine Weise noch Wege, unter keinerley Ursachen oder Prætext zuhindern oder zu beeinträchtigen, auch an Sie oder die beyde obgenan̄te Fürstenthümer keinen weitern An- oder Zuspruch, unter was Namen oder Vorwand solches seyn möchte, mehr in- oder ausser Gerichts, noch auff einige Weise zumachen.

Allermassen denn auch Wir der König an diesen Vergleich hingegen in keine Weise gebunden, sondern des in dem vorigen Pacto de A. 1703. und darauff erfolgten Neben Recess und Renunciations-Instrumentis Uns gegebenen Rechts Uns frey und ungehindert wieder zugebrauchen haben sollen, wann Die oben benan̄te Prinzen von Culmbach oder deren annoch minderjähriger Bruder, oder Ihre allerseits künftige Erben und Nachkom̄en, sich an gegenwärtigen Recess nicht binden oder in einige Weise davon abgehen wolten, und worüber ermeldte Prinzen bey erlangter Majorennität Sich schrifftlich gegen Uns dem König zuverbinden haben.

Wir der König begeben Uns und renunciiren für Uns, Unsere Cron und Chur- Erben, in genere & in Specie, feyerlichst, allen und jeden Forderungen und Ansprüchen, und insonderheit denen jenigen, die Wir an die Herren Marggraffen von Culmbach oder Dero Erben, auff die Vorgeschossene Sustentations und andere Kosten, wie die Namen haben mögen, gemachet dergestalt, daß solche mit oben allegirtem Pacto, Neben- Recessen und andern Verschreibungen, jedoch anders nicht, als unter obigen Conditionen gänzlich wegfallen, auch diese in keine Wege mehr allegiret noch gebrauchet werden sollen. Alles bey Unserm Königl. Wort, ohne Gefährde.

Zu dessen wahren Urkund, haben Wir diesen Recess in duplo ausfertigen lassen, wovon das eine Exemplar von Uns dem Könige, und das andre von Uns Eingangs benan̄ten Drey Marggraffen, für Uns, wie auch im Namen Unsers vorermeldten noch

min-

minderjährigen Bruders, Friderich Christians Lbdn. unterschrieben, und besiegelt und beyde gegen einander ausgewechselt. So geschehen zu Berlin den 22ten. Decemb. 1722.

(L. S.) Friderich Wilhelm.

Ilgen.

Daß vorstehende Copia mit dem unter Seiner Königl. Majst. in Preußen eingehändigten Subscription gefertigten- und sonst in wahrer und beglaubter Form mir Endes Unter Zeichneten Notario Vergelegten Originali prævia diligenti Auscultatione & Collatione alles Innhalts durchgehend concordant und von Worten zu Worten gleichlautend befunden worden, wird in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft auch vorgedruckten Notariat-Signet hiermit auff vorhergehende Special Requisition publica fide attestiret, uud bekräfftiget; Sigul. Rotenburg den 20ten Maji 1723.

(L. S.) Nicol. Michaël Stellwag, Notar. Cæs. Publ. immatriculat.

Beylage VI.

Confirmatio des zwischen dem König in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, und deren Marggraffen zu Brandenburg Culmbach in pto Pacti successorii errichteten Vergleichs.

Wir Carl der VI. 2c. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kund allermänniglich, was massen bey uns (Tit.) Georg Friederich Carl, und Albrecht Wolffgang Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. in einem unterthänig-

sten Schreiben vom 22ten May lauffenden Jahrs gehorsambst angezeigt, wie daß es nach fünffjährig- mit Sr. des Königs in Preußen Lbd. gepflogenen gütlichen Tractaten, endlich dahin gediehen, daß dieselbe durch den am 22ten Xbris 1722. schon geschlossen- und vollzogenen, und seith deme beyderseits ausgewechselten anderweithen Recess, welcher auf Arth und Weise, wie hernach geschrieben stehet, alßo lautet:

(Hier ist der Recess eingerückt.)

das pactum successorium welches zwischen Deroselben und Ihro Vättern, respee Friederich des ersten Königs in Preußen, und Christian Henrichen Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. den 23ten 9bris Anno 1703. errichtet worden, gänzlich wieder aufzuheben, mithin dem bey unserem Kays. Reichs Hoff-Rath vor einigen Jahren desfahls angestelten Process güttlich abzuhelffen, und Sie mit Ihrer gesambter fürstl. Brandenburg Culmbachischen Special linea an Ihro angebohrnes successions-Recht in denen beyden Fürstenthümmeren des Burgggraffenthumbs Nürremberg Ober und Unterhalb Gebürgs, gegen eine vor die, etliche Jahr genoßene Königl. Wohlthaten versprochene, und in vorstehenden recessu deutlich beschriebene Satisfaction und Erkäntlichkeit, wiederumb kommen zu laßen sich entschloßen, und Sie auch auch in den Standt worinnen Ihro fürstl. familia sich vor obbesagtem pacto von Anno 1703. allezeit ruhig befunden, würklich restituiret hatten; Und uns darauf ersterwehnte Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir diesen obinserirten Vergleichs recess, alles seines Inhalts, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigl. geruheten. Nachdeme nuhn sothanes derer Maggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. allerunterthänigstes Gesuch sowohl, als auch der beygebrachte recess reiff- und wohl bedächtlich untersucht und in behöriges Anmercken gezogen worden, So haben Wir zwar in dem Hauptwerck obangeführten recess, keinesweegs aber folgende, demselben einverleibte verfänglich- unserm Oberstrichter- und Lehenherrlichen Ambt sehr nachtheilig- und an sich selbst ohnverbindliche clausulen (Nehml. die, mit Vorbeygehung unserer, anmäßlich bedungene garantie, ausschliessung alles recursûs ahn unsere Kaiserl. höchste Reichsgerichte, die des Königs in Preußen Lbd. vorbehaltene aigenmächtige Possessions-Ergreiffung, oder daß Dieselbe in das pactum von Anno 1703. wieder eintretten und solches, so gut Sie könten, gelten machen möchten, sondern behalten uns als Allerhöchsten Richter und Lehenherren im Reich die

die manutenentz erstged. Vergleichs recesses alleinig bevor, und werden bey anderseiths ermanglender Erfüllung, oder der versprochener Zahlung nit vermuthender Saumseligkeit, mehr erwehnten Königs in Preußen als Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg Lbd. auf geziemendes Anruffen darzu executive und benöthigten Fahls durch wirkliche Immission in die verschriebene Aembter zu verhelffen keinen Anstand nehmen) mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechten Wissen confirmiret und bestättiget, thuen das confirmiren und bestättigen, denselben also auch vom Röm. Kaiserl. Macht Vollkhommenheit hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vergleich, so weit er jeden Theil bindet, in allen seinen Worten, puncten, clausulen (oberwehnte unserem allerhöchst richter- und lehenherrl. Ambt sehr abbrüchige ausgenommen) articulen Inhalt Mein- und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stet, vest, und unverbrechlich gehalten, und vollzogen auch mehr angeregten Königs in Preußen und Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. Lbd. und Dero Erben und Nachkommen, sich desselben obberührter maßen geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen von aller männiglich unverhindert, doch uns, und dem heyl. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich) ernst- und vestiglich, mit diesem Brieff und wollen, daß Sie offtgedachtl. Königs in Preußen und Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. Lbd. Dero Erben und Nachkommen an hier vorgeschrieben-wegen der Succession in denen beyden fränkischen Fürstenthümern des Burggraffthumbs Nurrenberg ober und unterhalb Gebürgs errichteten Vergleich, und dieser unserer darüber ertheilten Kays. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern Sie dessen rühiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben laßen, darwieder nichts thuen, handlen oder fürnehmen, noch jemands anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye unsere Kays. Ungnad und Straff, und darzu eine Poen nembl. 10. Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und die andere Halbscheidt dem beleidigten Theil unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit 2c. 2c.

Wien den 3ten Aug. 1723.

Beylage VII.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster, Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr.

Daß Ew. Kayserl. Majest. auf meine und meines Bruders des Marggraf Albrecht Wolffgangs von Culmbach Lbd. unterm 22ten Maji des vorigen 1723ten Jahrs, von dem mit Ihro Königl. Majest. in Preußen am 22ten Decemb. 1722. getroffenen Vergleich, allerunterthänigst beschehene Anzeige und Bitte, allergnädigst gefällig gewesen, Dero allermildeste Confirmation darüber sub dato 3ten Aug. 1723. in Kays. Gnaden zu ertheilen, dafür habe ich zuvorderist den allergehorsamsten Dank sowol vor mich, als Eingangs erwehnten meinen in Ew. Kaiserl. Majest. Generals-Diensten zu Pavia dermal stehenden Bruder, und meine übrige fürstl. Famille, wie hiemit beschiehet, in tieffester submission abzustatten.

Ob ich nun wol gehoffet, daß hierdurch dieses ganze beschwerliche succeßions-Werk zu seiner völligen Beruhigung gebracht seyn würde, und in solcher Zuversicht, das von Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst vollzogene Original Confirmations-Diploma an Ihro Königl. Majest. durch jem und von meinen Bedienten, mit dem in Copia sub Num. 1. hier angeschloßenen Schreiben ganz getrost insinuiren zu lassen, geziemend nicht ermangelt: So will es doch nach der sub Num. 2. beykommenden abschrift der darauf erhaltenen Königl. Antwort allerdings ein solches Aussehen gewinnen, daß ich, und meine fürstliche special-Linie bey sothaner Königl. reservatorischen Erklärung noch nicht ganz sicher stehen mögten. Ehe ich nun aber mit Ihro Königl. Majest. mich über solche Dinge, die nicht in meinen Kräften stehen, oder von meinem freyen Willen abhangen, welche ich auch bey Errichtung des Vergleichs vielfältig depreciret, endlichen aber nach dem beharrlichen Königl. Verlangen, um mich von denen vielfältigen reprochen, daß es mir und meiner fürstl. Famille kein Ernst mit solchen Versprechen seye, sondern Wir wol eine neue Convention so wenig, als das Pactum de A. 1703. mit der Zeit zu adimpliren gedächten, zu befreyen, und meine Aufrichtigkeit besser zu erkennen zu machen,

chen, in den Recess habe kommen lassen müssen, in einige Weise durch Correspondence oder gerichtliche Handlung weiter einlasse; So finde mich bey solcher Ungewißheit alleräußerst vermüßiget, zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Justiz-Thron meinen nochmaligen Recours um so mehr in Zeiten allerunterthänigst zu nehmen, als ich statt der von Ihro Königl. Majestät bishero annoch erwarteten vergnügteren Antwort, über die in obigem Königl. Schreiben mir beschehene Imputationes, auch sonsten vernehmen muß, wasmaßen hier und dar solche Discoursen und Raisonnements disseminiret werden, woraus zu vermerken, daß man das Publicum annoch in dem Wahn zu erhalten gedencken mag, ob seye diese Sache noch nicht ganz ausgemacht.

Wie nun aber durch solcherley ungleiche Insinuationes, wann sie von des Königs in Preußen Majest. Selbst geschehen solten, Dero an sich gerechtestes Gemüthe doch zu einigem Mißtrauen gegen mich und meine fürstl. Famille von neuem gereitzet werden mögte, wovon ich durch alle betheuerlichste in meinen an Ihro Königl. Majest. bißhero vielfältig erlaßenen devotesten Schreiben schon eingeführte Sincerationes mich nicht liberiren könnte, wann ich nicht mich, und meine ganze Posterität der schärffesten Execution in casum contraventionis, Ew. Kayserl. Majest. untergäbe;

Als geruhen Ew. Kays. Majest. dergleichen aufrichtigste Contestation, wornach ich den mit Ihro Königl. Majest. in Preußen getroffenen Vergleich nicht nur vor meine Person heilig zu halten, und mit Gottes Beystand zu erfüllen begehre, sondern auch meine Fürstl. Linie und ganze Posterität in sequiorem eventum der von Ew. Kays. Majest. willigst übernehmenden und auf meine ganze Nachkommenschaft zu extendirenden Execution submittire, von mir in Gnaden auf- und anzunehmen, und zu desto vollkommener Versicherung die strenge und starcke Execution eventualiter, auch wider mich und mein Hauß dergestalt zu decerniren, folgsam den Recess und Ew. Kais. Maj. allergnädigste Confirmation unter einem specialen Protectorio & Conservatorio, cum annexa parte Executionis realis daß, wo sich Jemand über kurtz oder lange Zeit unterstehen würde, das Versprochene nicht zu erfüllen, der löbl. Fränckische Creiß, und in deßen Subsidium & auxilium die hohe Reichs-Stände, nemlich ein jedesmaliger Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und regierender Landgraf zu Heßen-Cassel, als auf welche Se. Maj. ein ganz particulieres Vertrauen zu setzen scheinen, samt und sonders, gleich von jetzo an, und dann als jetzo, genugsam authorisiret und bevollmächtiget wer-

den

den und seyn mögen, wider einen jeden renitirenden Theil des Contracts alßbalden authoritate Cæsarea ohne weitere Ruckfrag executive so verfahren zu können, als es nach dem rigore juris immer geschehen kann, soll und mag. Allermaßen ich mich hiermit wol bedächtlich, nicht nur aller ohngebührlichen Eingelencke und Behelffe, wovor ich ohne dem abhorrire, sondern auch sonst aller gewöhnlichen graduum Executionis, biß auf die im Vergleich selbst bedungene Exceptiones, vor mich und meine Successores zum kräfftigsten begebe, und um Ew. Kayserl. Majest. von aller verdrießlichen Behelligung, mich und meine Fürstl. Linie aber von denen imminirenden ferneren Contestationen frey zu halten, mich selbst ganz überflüßig verbunden haben will, in Hofnung, daß durch die von Ew. Kais. Maj. nach Dero Kais. allerhöchsten Richterlichen Amt und Macht, hierüber ausgehende allzeit gültige Executions-Ordnung, des Königs in Preußen Majest. sich dereinst genugsam sicher gestellet erachten, und mich mit solchen Imputationen, als ob ich die im Recess so aufrichtig übernommene Execution in andere unbillige Wege zu decliniren gesucht hätte, weiter nicht belegen lassen mögen. Und obschon Ew. Kayserl. Majest. vielleicht mein Petitum ganz extraordinair vorkommen könte, weil in der That nicht leicht ein transigirender Theil seine Obligation so kräfftig selbst zu binden, und sich so gar aller Rechtsmittel, auch wider eine in menschlichem Wesen leicht vorkommende Uebereilung, zu begeben pfleget. So will doch ich es selbst nicht nur pro contestanda uberrima bona fide darauf antragen, sondern auch nicht zweifelen, Ew. Kayserl. Majest. werden nach Dero allerhöchsten Erleuchtung allergnädigst leicht erkennen, warum ich zu dieser Oblation und Bitte greiffen muß, auch sonsten nach Dero nimmer gnug zu preißenden Reichs-Vätterlichen Sorgfalt diesen Casum, und die daraus noch befahrende Suiten und Effecten also einzusehen, zu determiniren und abzuwenden geruhen, daß derselbe zu mein und der Meinigen, auch des sonst noch immer periclitirenden boni publici, so viel nemlich die allgemeine Ruhe, und Wolfarth des Fränkischen Creißes, wo nicht des ganzen Reichs hierunter mitversiret, dereinstigen völligen Securität, von Jedermann als gründlich gehoben, und völlig auch ohnwiederrufflich abgethan, gehalten und angenommen werden, mithin auch alle darwider zu erfindende, und auszudichtende Dubia krafftloß verschwinden müssen.

Ew. Kayserl. Majest. allermildester Erhörung getröste mich in submissester Zuversicht auch hierin um so mehr, als hieraus meine Sinceritæt des Königs in Preußen Majest. die versprochene Satisfaction zu leisten, und eine reelle Sicherheit darüber

über zu stellen sich vor jedermanns Augen und Begriff veroffenbahret, und ich Sr. Königl. Majest. zu neuen Scrupulen den geringsten Anlaß oder Verdacht nicht übrig lassen, sondern lieber allem favor renunciren will, um den König zu convinciren, daß demselben an der Realität nichts abgehe.

Wornechst Ew. Kaiserl. Majest. zu ohnabfälligen Kays. Gnaden und allerhöchsten Hulden ich mich und meine Fürstl. Famille in allertiefester Submission anergebe, und mit devotester Anwünschung einer ferneren höchstgesegneten und gloriosen Kais. Regierung, in lebenswühriger Veneration und allergehorsamsten Treue beharre,

Ew. Kayserl. Mayjestät

Rotenburg den 29. Nov. 1724.

Allerunterthänigst- und treu gehorsamster Diener

Georg Friederich Carl M Z B C
m. pr.

Beylage VIII.

Protectorium & Conservatorium

Auf dem Fränkischen Kreiß mit Zuziehung des Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg und Landtgraffen zu Hessen Cassel.

Zu Handhabung des zwischen denen Marggraffen zu Culmbach und des Königs in Preussen in puncto Successionis den 22ten Decembris 1722. gemachten und von Ihrer Kaiserl. Majest. confirmirten Vergleichs oder Recesses.

Wien den 20ten Februarii 1725.

Wir Carl der VIte bekennen offentlich mit dießem Brieff und thuen Kundt allermänniglich,

Demnach von Unß auff der (Tit.) Georg Friederich Carl und Albrecht Wolffgang, Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Ebdens: Unterthänigstes Anzeigen und Bitten, der von denenselben mit des Königs in Preußen Ebden, durch vieljährige in Freund Vetterlich güet gepflogenen Handlungen zu gänzlicher Aufhebung deren, wegen des zwischen Friederichen des Ersten Königs in Preussen und anfangs gemelter Marggrafen Vattern Christian Heinrichen und dessen Söhnen Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Ebden an 23ten 9br. des 1703ten Jahrs errichtete pacti Successorii entstandenen Mißhelligkeiten am 22ten Decemb. des 1722ten Jahrs geschlossene und von beyden seithen ausgewechselte anderweitige Recess lauth beyliegender Abschrift, gnädigst bestättiget worden, und nun uns der oben erstbenannte Marggraff von Culmbach als der Ordnung nach rechtmäßiger Erbe und Nachfolger des Marggrafth. Culmbach Baireuth, sambt allen dessen ahn und Zugehörungen ferner gehorsamst belanget und gebetten, Wir geruheten zu desto mehreren Befestigung und Handhabung vorgedachtes Recesses und dessen Confirmation noch ein besonderes Kaiserl. Protectorium und Conservatorium cum annexâ executione reali, auff die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Creyß und gesambte dessen Stände, dahin gnädigst zu erkennen und auszufertigen: daß woferne allen unverhoffenden widrigen Falls von einem oder andern Theil über Kurtz oder lang das Versprochene zu erfüllen gesaumet, oder dargegen mit Thätlichkeiten gehandlet wurde, ihre Ebden. Ebden. mit dem Fränckischen Creyß, und mit und nebst desselb ein jedesmaliger Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und regierender Landtgraf zu Hessen Cassel, sambt und sonders gleich von jetzo an, und dan alß jetzo, genugsamb bevollmächtiget und begwaltiget werden und seyn mögen wieder einen jeden nach unserem Kaiserl. Gebott und Bestättigung nicht zuhaltenden Theil also balden, von Unßerentwegen, ohne weitere Ruckfrage executivè so verfahren zu können, als es nach Schärfe der rechten und deren heilsamen Reichssatzungen immer geschehen kann, soll und mag.

Alß haben wir gnädiglich angesehen, sothane Sr. Ebden gehorsambste rechtmäßige und aufrichtige Bitte, mithin aus denen erheblichen und anderen Unser Kaiserl. Gemüth bewegenden sonderbahren Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath und rechtem Wissen das unterth. gebettene protectorium & conservatorium erkennet und verordnet, thuen das, erkennen und verordnen solches von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, hiermit nennen, setzen ordnen und begwaltigen, die außschreibende Fürsten

Fürsten und Ständte des Frank. Creyßes dahin gnädigst und ernstlich, daß, wan etwan von einem oder anderen der obgenannten mit einander sich güetlich verglichenen Theilen, über kurtz oder lang dasjenige, was sie in obangezogenen Recess einander versprochen haben, zu erfüllen saumeten oder durch Thätlichkeiten dargegen etwas unternommen würde, Sie vorbenannte Unsere Kayserl. Commissarii, Protectores und Conservatores; und da es nöthig, mit zu ziehung und Hülffe des Königs von Groß-Britannien alß Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg und des Landtgraffen zu Hessen-Cassel Lbden., oder in dem Fall, daß der Fränk. Creyß saumseelig wäre, diese ins besondere craft geziemendes ahnruefen und Erinderen, von jetzo an und dan als jetzt, Krafft dieses wieder einen jeden gegen oftbesagten von uns allermildest bestättigten Vergleich handlenden Theil, auff des anderen begehren also baldt, und ohne weitere Ruckfrage, sambt und sonders executivé zu verfahren, zu welchem Ende Wir auch, allen benöthigten Falls, die Räthe, Befehlhabere, Officir, Beambte, Soldaten und Unterthanen, der sämbtlich Marggräflich Culmbachischen Baireuth. Landten, mittelst des hiebey verwahrten Kaiserl. gehorsamb patents gnädigst und ernstlich anweißen.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich) ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie obgedachte Außschreibende Fürsten und Stände des Fränkischen Kreyßes, oder allenfalls des Königs von Groß-Britannien als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg und des regierenden Landtgraffen zu Hessen-Cassel Lbden sambt oder sonders an diesem Unserem protectorio und Conservatorio keines weegs hinderen noch irren, noch auch solches anderen zu thuen in einige Weege gestatten, sondern auf Begehren vielmehr alle guetwillige Hülffe und Beystandt gehorsaml. erweißen, darwieder nichts thuen, handlen oder fürnehmen, selbst oder durch andere unter was für gesuechtem von nuhn ahn allerdings verworfenen Vorwand immer geschehen möge, alß lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Poen, nehmlich 50. Mark Löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs-Cammer, und die andere halbscheidt dem beleydigten Theil unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit rc. rc.

Wien den 20. Febr. 1725.

Achilles besitzt An-
erhält A. 1464.
uth. A. 1771. die
† 1486.

Friedrich der Dicke hat
den Genuß einiger Städ-
te in der alten Markt
† 1463.

K. HOFBIBLIOTHEK ASCHAFFENBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fü
rstenthümern im Fränkischen Kreise

[S.l.] 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1043(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083992-4
VD18 10207430-004